

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5

Bielefeld, den 20. Mai

1968

Inhalt:

	Seite	Seite	
Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen	49	Neuberufung der Mitglieder der Pfarrerdienstkammer 69	
Ordnung für den Predigtamt und die Sakramentsverwaltung von Religionslehrern	50	Jahrestagung und Rüstzeit der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe	69
Neuordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen	51	Jahrestagung und Mitgliederversammlung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte	70
Dritte Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Ev. Kirche von Westfalen	59	95. Westfälische Diaspora-Pfarrer-Konferenz	71
Anwendung des Landesreisekostengesetzes vom 5. 3. 1968 im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen	59	Arbeitstagung der kirchenmusikalischen Verbände . 71	
Übergangsbestimmungen zu den Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst und Bekanntgabe der Ausbildungsstätten für die Grundausbildung	67	Beschluß der Kirchenleitung und des Ständigen Finanzausschusses der Landessynode vom 18. April 1968 zur Finanzwirtschaft der Evgl. Kirche von Westfalen	71
Urkunde über die Bildung des Evangelischen Gemeindeverbandes Brilon	67	Hinweis auf eine Informationsversammlung zur Unterrichtung über die Empfehlungen der Verwaltungskommission	72
Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Brilon	67	Pfarrer- und Gemeindeverzeichnis 1968	72
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle in dem Kirchenkreis Recklinghausen . . . 69	69	Orgel- und Glockensachverständige	73
		Predigttext für den Opfertag der Inneren Mission 1968	73
		Persönliche und andere Nachrichten	75
		Erschienenene Bücher und Schriften und Lichtbildarbeit	75

Landeskirchenamt

Az.: 12212 / C 2—20

Bielefeld, den 8. 5. 1968

Nachstehend bringen wir die Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates zur Kenntnis und bitten, davon in den Pfingstgottesdiensten Gebrauch zu machen:

Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

„EIN NEUES HERZ UND EIN NEUER GEIST“

„Und ich werde euch ein neues Herz geben und einen neuen Geist in euer Inneres legen; ich werde das steinerne Herz aus eurem Leibe herausnehmen und euch ein fleischernes Herz geben. Meinen Geist werde ich in euer Inneres legen.“
(Hesekiel 36, 26—27)

Die Vierte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen wird in diesem Sommer in Uppsala (Schweden) vom 4.—20. Juli zusammentreten. Ihr Thema ist die triumphale Verheißung: „Siehe, ich mache alles neu“ (Off. 21, 5). Als Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen bitten wir Euch an diesem Pfingsttage, mit uns Gottes Heiligen Geist zu erbitten, der allein alles neu machen kann.

Die neutestamentliche Verheißung der Erneuerung wurzelt im Alten Testament. Der Prophet Hesekiel verkündete sie dem Volk Israel, das in Babylonien im Exil war. Aber er warnte sie auch,

daß ihre Rückkehr in das Land ihrer Väter nicht automatisch die schöpferische Erneuerung ihres nationalen Lebens mit sich bringen werde. Erst müßten sie von ihrer in der Vergangenheit geübten Habsucht und Ungerechtigkeit frei werden. An die Stelle ihres harten Herzens müsse ein neues Herz und ein neuer Geist treten, welche allein Gott ihnen geben könne. Gott hatte versprochen, ihnen seinen eigenen Geist zu geben, damit an den morschen Gebeinen ihres gemeinsamen Lebens wieder Fleisch wachse und sie als Volk in Frieden und Eintracht leben könnten.

Die Christen glauben, daß sich am Pfingsttage diese Verheißung zu erfüllen begann. An diesem Tage wurde denen, die Jesus nachfolgten, der Geist Gottes gegeben. Eine neue Gemeinschaft wurde geboren, und sie besteht aus denen, die in jedem Zeitalter in ihrem Zusammenleben die Liebe Gottes zu leben versuchen. Wir danken Gott, daß dieser Geist in der Kirche wirkt, bitten ihn aber auch

um Vergebung dafür, daß das Wirken des Geistes durch das Versagen der Christen und durch die Trennungen unter ihnen so oft behindert wurde. Wenn die morschen Gebeine wieder lebendig werden sollen, müssen auch unsere steinernen Herzen verwandelt werden.

Wir danken Gott auch dafür, daß wir seinen Geist in der Welt am Werke sehen; wir erkennen ihn in der Erneuerung der Gesellschaft von innen her und in der Umgestaltung der Beziehungen zwischen den Menschen und Nationen. Der alles erneuernde Geist wirkt heute in den gemeinsamen Bemühungen der Menschen um Gerechtigkeit und Frieden, um Erziehung und Entwicklung. Er wirkt auch in allem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, soweit er uns dazu befähigt, die materielle Not der Menschen zu lindern und so die Grundlage für eine Weltgemeinschaft zu legen.

Wir rufen Euch, das Volk Gottes, deshalb auf, für die Erneuerung und Einheit der Kirche und für die Erneuerung und Einheit der Welt zu beten. Jedoch ist Gebet nicht alles, was von uns verlangt wird. In Hesekiels Botschaft ist die Umgestaltung

der Gesellschaft ein Zeichen der Umkehr zu Gott. Wenn uns Gott ein neues Herz und einen neuen Geist gegeben hat, erwartet er von uns Gebete in unseren Kirchen und Taten in der Welt. Möge dieser Pfingsttag ein Tag der Erneuerung unseres persönlichen Lebens werden; möge er aber auch ein Tag werden, an dem sich jede Gemeinde des Volkes Gottes dem liebenden und praktischen Handeln zur Erneuerung der Gesellschaft neu verpflichtet.

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

(Erzbischof) Michael Cantuar — London

(Erzbischof) Iakovos — New York

(Dr) Akanu Ibiam — Enugu

(Dr) David G. Moses — New Delhi

(Pastor) Martin Niemöller — Wiesbaden

(Dr) J. H. Oldham — St. Leonards-on-Sea

(Herr) Charles C. Parlin — New York

Ordnung für den Predigtendienst und die Sakramentsverwaltung von Religionslehrern

vom 20. März 1968

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die nachstehende Ordnung beschlossen:

1. Die Kirchenleitung kann in Einzelfällen Religionslehrern, die an Gymnasien und Realschulen evangelischen Religionsunterricht erteilen dürfen sowie Volksschullehrern, die evangelische Theologie als Wahlfach studiert haben und kirchlich bevollmächtigt sind, das Recht zur Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verleihen.
2. Der Antrag muß vom Kreissynodalvorstand nach Anhörung des Presbyteriums der Wohngemeinde des Religionslehrers gestellt werden.
3. Voraussetzungen für diese Verleihung sind:
 - a) daß der Religionslehrer regelmäßig Religionsunterricht erteilt und dieser zu keinen Beanstandungen Anlaß gibt,
 - b) daß der Religionslehrer den Anforderungen für die Übernahme des Presbyteramtes genügt,
 - c) daß er sich bereit erklärt, Gottesdienst zu halten,
 - d) daß er das 30. Lebensjahr vollendet hat.
4. Das Landeskirchenamt lädt den Religionslehrer zu einem Kolloquium ein, dem möglichst eine Rüstzeit vorhergehen soll.
5. Der Religionslehrer wird auf die Heilige Schrift und auf die in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnisse verpflichtet. Er wird im Gottesdienst seiner Gemeinde in seinen Dienst eingeführt. Die Kirchenleitung stellt ihm über seine Berufung eine Urkunde aus.

6. Das verliehene Recht wird in erster Linie im Schulgottesdienst ausgeübt. Mit Zustimmung des Presbyteriums kann der Religionslehrer auch den Gemeindegottesdienst halten.

Der Dienst in der Kirchengemeinde wird durch das Presbyterium geordnet. Der Religionslehrer ist an die Kirchenordnung und die Ordnung der Gemeinde gebunden. Die Dienstaufsicht übt der Superintendent aus.

7. Der Religionslehrer kann auf das verliehene Recht verzichten. Der Verzicht ist gegenüber der Kirchenleitung auszusprechen und zu begründen.
8. Die Kirchenleitung kann das verliehene Recht widerrufen. Der Betroffene, der Kreissynodalvorstand und das Presbyterium sind zu hören. Der Religionslehrer hat das Recht, einen Vertrauensmann aus dem Kreise der zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufenen Religionslehrer zu benennen, der mündlich oder schriftlich Stellung nehmen kann.
9. Religionslehrer, denen das Recht zur Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verliehen wurde, sollen in Rüstzeiten für ihren Dienst weitere Förderung erfahren.

Diese Ordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft.

Bielefeld, den 20. März 1968.

(L.S.)

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

Dr. Danielsmeyer

Az.: 10002/C 9—07a

Neuordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 4. 1968
Az.: 10635/C 9—62

Nachstehend geben wir die Gesetze und Verordnungen zur Neugestaltung des Schulwesens, insbesondere im Blick auf die Errichtung der Hauptschulen, bekannt:

I. Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 5. März 1968

(GV. NW. 1968, S. 36)

Der Landtag hat unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 69 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1965 (GV. NW. S. 220), wird wie folgt geändert:

Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

(1) Die Volksschule umfaßt die Grundschule als Unterstufe des Schulwesens und die Hauptschule als weiterführende Schule.

(2) Grundschule und Hauptschule müssen entsprechend ihren Bildungszielen nach Organisation und Ausstattung die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllen.

(3) Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind, soweit ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, Grundschulen einzurichten.

(4) Hauptschulen sind von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen zu errichten. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten, soweit ein geordneter Schulbetrieb bei der beantragten Hauptschule und der Besuch einer Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise gewährleistet sind.

(5) Hauptschulen sind in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, wenn Erziehungsberechtigte, die ein Drittel der Schüler vertreten, dieses beantragen.

(6) In Gemeinschaftsschulen werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen.

In Weltanschauungsschulen, zu denen auch die bekenntnisfreien Schulen gehören, werden die Kinder nach den Grundsätzen der betreffenden Weltanschauung unterrichtet und erzogen.

(7) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Kultusminister
Fritz Holthoff

Für den Justizminister
Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten
Dr. H. Kohlhaase

Bestellungen auf Einzelleistungen des im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 veröffentlichten Gesetzestextes sind nur an den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung des Betrages von 0,50 DM zuzüglich Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postcheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto Nr. 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf zu richten.

II.

Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5. März 1968

(GV. NW. 1968, S. 36)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das erste Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430) in der Fassung des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG —) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) wird wie folgt geändert:

1. Der dritte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Die weltanschauliche Gliederung der
Grundschule und der Hauptschule

§ 16

(1) Die Grundschule vermittelt die allgemeinen Grundlagen für die weitere Bildung.

(2) Die Hauptschule bereitet auf die Berufsreife als qualifizierten Abschluß vor und eröffnet den Zugang zu weiteren Bildungswegen.

§ 16 a

(1) Grundschulen und Hauptschulen müssen die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllen.

(2) Zu einem geordneten Schulbetrieb gehört, daß eine Grundschule in der Regel einzügig und eine Hauptschule in der Regel zweizügig gegliedert ist. Dabei können auch Kinder aus benachbarten Schulbezirken berücksichtigt werden.

(3) Eine geringere Gliederung als nach Absatz 2 darf nur zugelassen werden, wenn sie im Gebiet des Schulträgers den örtlichen schulorganisatorischen Verhältnissen entspricht und den betroffenen Schülern der Weg zu einer entsprechenden Schule nicht zugemutet werden kann. In jedem Falle muß die Grundschule mindestens zwei und die Hauptschule mindestens fünf aufsteigende Klassen umfassen.

(4) Erfüllt eine Schule die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes nicht, so sind die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

§ 17

(1) Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen.

(2) Grundschulen sind von Amts wegen oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu errichten. Auch bei der Errichtung einer Grundschule, Teilung einer Grundschule in mehrere selbständige Schulen oder dauernden Zusammenlegung mehrerer selbständiger Schulen zu einer Schule von Amts wegen bestimmen die Erziehungsberechtigten die Schulart.

(3) Grundschulen sind in Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen umzuwandeln, wenn Erziehungsberechtigte, die zwei Drittel der die Schule besuchenden Schüler vertreten, dieses beantragen.

§ 18

(1) Hauptschulen sind von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen zu errichten. Auch die Teilung einer Schule in mehrere selbständige Schulen oder die dauernde Zusammenlegung mehrerer selbständiger Schulen zu einer Schule ist eine Errichtung von Amts wegen. Es ist zu gewährleisten, daß Gemeinschaftsschulen in zumutbarer Weise erreicht werden können.

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Hauptschulen als Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten, soweit ein geordneter Schulbetrieb im Sinne des § 16 a bei diesen gewährleistet ist und eine Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise erreicht werden kann.

(3) Hauptschulen sind in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, wenn Erziehungsberechtigte, die ein Drittel der Schüler vertreten, dieses beantragen.

§ 19

In Gemeinschaftsschulen werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen. Der Religionsunterricht wird nach Bekenntnissen getrennt erteilt.

§ 20

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Zum evangelischen Bekenntnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die bekenntnisverwandten Gemeinschaften.

§ 21

(1) In Weltanschauungsschulen werden die Kinder nach den Grundsätzen der betreffenden Weltanschauung unterrichtet und erzogen.

(2) An Weltanschauungsschulen wird Religionsunterricht im Sinne des Art. 14 der Landesverfassung nicht erteilt. Soll an diesen Schulen besonderer Weltanschauungsunterricht eingerichtet werden, so ist hierfür die Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde erforderlich.

(3) An bekenntnisfreien Schulen wird Religionsunterricht und Weltanschauungsunterricht nicht erteilt; sie erfüllen ihre Unterrichts- und Erziehungsaufgabe auf allgemein sittlicher Grundlage.

§ 22

(1) In Schulen aller Schularten soll auf die konfessionelle Zugehörigkeit der Schüler bei der Lehreranstellung Rücksicht genommen werden.

(2) Lehrer an Bekenntnisschulen müssen dem betreffenden Bekenntnis angehören und bereit sein, an diesen Schulen zu unterrichten und zu erziehen.

(3) Sind an einer Bekenntnisschule mehr als zwölf Schüler einer konfessionellen Minderheit vorhanden, so ist ein Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit anzustellen, der Religionsunterricht erteilt und in anderen Fächern unterrichtet. Weitere Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit sind unter Berücksichtigung der Zahl der Schüler der Minderheit und der Gesamtschülerzahl der Schule anzustellen.

(4) Im Unterricht ist im Sinne des § 1 Abs. 5 die religiöse Überzeugung der Minderheit zu achten.

§ 23

(1) Die Rechte der Erziehungsberechtigten nach §§ 17 und 18 werden gesondert für Grundschulen und Hauptschulen ausgeübt.

(2) Das Bestimmungsrecht nach § 17 Abs. 2 Satz 2 wird in einem geheimen Abstimmungsverfahren und in einem Anmeldeverfahren ausgeübt.

(3) Die Antragsrechte nach § 17 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 18 Abs. 2 und Abs. 3 werden in einem geheimen Abstimmungsverfahren und für die Errichtung zusätzlich in einem Anmeldeverfahren ausgeübt. Die Anträge auf Errichtung müssen von Erziehungsberechtigten gestellt werden, die mindestens zwanzig vom Hundert der Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert. Die Anträge auf Umwandlung müssen von Erziehungsberechtigten gestellt werden, die mindestens zwanzig vom Hundert der Schüler vertreten, deren Erziehungsberechtigte eine Umwandlung erreichen können.

(4) Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind eine Stimme. Erziehungsberechtigte sind die in § 17 des Schulpflichtgesetzes genannten Personen und Stellen.

(5) Zur Ausübung der Antragsrechte auf Errichtung einer Schule nach § 17 Abs. 2 Satz 1 und § 18 Abs. 2 und der Bestimmungsrechte nach § 17 Abs. 2 Satz 2 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten befugt, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können. Zur Ausübung der Antragsrechte auf Umwandlung einer Schule nach § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 sind die Erziehungsberechtigten befugt, deren Kinder am Stichtag die Schule besuchen.

(6) Die Schulträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die Erziehungsberechtigten ihre Bestimmungsrechte geltend machen.

(7) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

§ 24

Sind nach den Ergebnissen eines Bestimmungsverfahrens gemäß § 17 die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes nicht erfüllt, so ist eine Gemeinschaftsschule einzurichten.

§ 25

Die Erziehungsberechtigten von Kindern einer Minderheit haben das Recht, ihre Kinder zur Schule in eine benachbarte Gemeinde zu schicken, falls in ihrer Gemeinde keine Schule ihrer Wahl besteht.

§ 26

(1) Wenn in einer Gemeinde verschiedene Schularten bestehen, steht den Erziehungsberechtigten die Wahl der Schulart zu Beginn eines jeden Schuljahres frei.

(2) Die Ummeldung eines Kindes in eine Schule einer anderen Schulart während des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

§ 27

(1) Hat ein Antragsverfahren keinen Erfolg gehabt, so kann der Antrag jeweils erst nach Ablauf von zwei Jahren wiederholt werden.

(2) Die Umwandlung von Hauptschulen, die nach § 18 Abs. 2 als Bekenntnisschulen oder als Weltanschauungsschulen errichtet worden sind, kann erstmals zum 1. August 1972 beantragt werden.

§ 28

Die Vorschriften dieses Abschnittes sind auf Sonderschulen nicht anzuwenden.“

2. § 46 wird gestrichen.

3. § 48 wird wie folgt geändert:

In § 48 werden die Worte: „Die Rechtsverordnung zur Ausführung des § 23 erläßt der Kultusminister“, angefügt.

Artikel II

Das Schulverwaltungsgesetz (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241) in der Fassung des Gesetzes

über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung

„§ 4

Aufbau des Schulwesens

(1) Der Schulkindergarten führt als Teil der Grundschule zur Schulreife.

(2) Die Unterstufe des Schulwesens bildet die Grundschule.

(3) Auf der Grundschule bauen die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium als weiterführende Schulen auf.

(4) Besondere Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges führen von der Hauptschule über eine Berufs- und Fachausbildung und auf Grund einer weiterführenden Allgemeinbildung zu mittleren Bildungsabschlüssen und zur Hochschule.

(5) Berufsbildende Schulen sind insbesondere die Berufsschulen, die Berufsfachschulen und die höheren Fachschulen.

(6) Sonderschulen dienen der Bildung behinderter Kinder und Jugendlicher, die in den anderen Schulen nicht angemessen gefördert werden können.

(7) Der Kultusminister kann Versuchsschulen auch außerhalb des sich aus Absatz 1 bis 6 ergebenden Aufbaus des Schulwesens zulassen.“

2. § 5 wird gestrichen.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die Worte „und des Schultyps sowie die Umwandlung der Schulart nach §§ 24 ff. des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 — durch die Worte „des Schultyps und der Schulart“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer Schule muß insbesondere versagt werden, wenn

a) ein Bedürfnis für die beschlossene Maßnahme nicht besteht oder

b) die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb im Sinne des § 16a SchOG nicht vorliegen oder

c) ausreichende und geeignete Schulräume fehlen oder

d) der Schulträger die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft nicht besitzt und deshalb die Unterhaltung der Schule nicht dauernd gesichert ist.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn einem Antrag gemäß § 17 Abs. 2, Abs. 3 und § 18 Abs. 2, Abs. 3 SchOG stattgegeben ist.“

c) Absatz 6 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(6) Die Genehmigung zur Auflösung einer Schule kann versagt werden, wenn

- a) ein Bedürfnis für die Fortführung der Schule besteht oder
- b) die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb im Sinne des § 16 a SchOG vorliegen oder
- c) ausreichende und geeignete Schulräume vorhanden sind.

Die Genehmigung zur Auflösung einer Schule muß versagt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen.

(6 a) Wird die Genehmigung zur Auflösung einer Schule versagt und übernimmt keiner der in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Schulträger die Schule, so hat die Schulaufsichtsbehörde die für die Fortführung der Schule erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder, falls der Schulträger die zur Fortführung der Schule notwendige Finanzkraft nicht besitzt, die Unterhaltung der Schule durch Ergänzungszuschüsse des Landes gemäß § 10 des Schulfinanzgesetzes zu sichern.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden zwischen die Worte „öffentliche“ und „Pflichtschule“ die Worte „Grundschule, Hauptschule und Berufsschule“ eingefügt; das Wort „Pflichtschule“ wird in Klammern gesetzt.
- b) In Absatz 2 Buchstabe a) werden die Worte „(Volksschulen und Berufsschulen)“ gestrichen.
- c) Absatz 4 wird gestrichen.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, Grundschulen und Hauptschulen zu errichten und fortzuführen. Dieselbe Verpflichtung trifft die Ämter oder die Landkreise, wenn und so lange eine Schule für mehrere Gemeinden errichtet und fortgeführt werden soll, eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder ein Schulverband freiwillig nicht zustande kommen und sämtliche betroffenen Gemeinden an das Amt oder den Landkreis einen Antrag stellen, die Schulträgerschaft zu übernehmen.“

6. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Hilfsschulen“ durch die Worte „Sonderschulen, für die die obere Schulaufsichtsbehörde nicht zugleich die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde wahrnimmt“ ersetzt.

7. In § 11 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Aufgaben des Schulträgers können auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den dafür geltenden Bestimmungen insgesamt einer Gemeinde übertragen werden. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe a) werden das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grund-

schulen, Hauptschulen und Sonderschulen“ und die Worte „Mittelschulen (Realschulen)“ durch das Wort „Realschulen“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, für die die obere Schulaufsichtsbehörde nicht zugleich die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde wahrnimmt“ ersetzt.

9. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, für die die obere Schulaufsichtsbehörde nicht zugleich die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde wahrnimmt,“ ersetzt.

10. In § 23 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen“ ersetzt.

11. § 35 wird wie folgt geändert:

In § 35 werden die Worte „§ 11 Abs. 6 bleibt unberührt.“ eingefügt.

Artikel III

Das Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz — SchFG —) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 305), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Buchstabe b) wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, den Hauptschulen, den Sonderschulen“ ersetzt.
2. Nach § 8 wird als neuer § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Schülerfahrtkosten

(1) Der Träger einer Grundschule, Hauptschule oder Sonderschule hat die Kosten zu tragen, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülern zum Schulkindergarten, zur Grundschule, Hauptschule oder Sonderschule und zurück notwendig entstehen.

(2) Das Land erstattet dem Schulträger achtzig vom Hundert der ihm nach Absatz 1 entstandenen Kosten.“

3. In § 10 Abs. 1 Buchstabe a) wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen“ ersetzt.

Artikel III a

Wahrung des Besitzstandes

(1) Lehrer, die bei der Zusammenlegung wenig gegliederter Schulen oder im Zusammenhang mit der Errichtung von Hauptschulen nicht mehr als Schulleiter, als Volksschulkonrektoren oder als Alleinstehende oder Erste Lehrer in ihrem bisherigen Amt verwendet werden können, erhalten eine Ausgleichszulage nach Maßgabe der Absätze 2 und 3, wenn die Verwendung in einem anderen gleichwertigen Amt nicht möglich oder im Einzelfall nicht zumutbar ist. Ob die Verwendung in einem anderen gleichwertigen Amt zumutbar ist, entscheidet der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(2) Volksschulrektoren, Volksschulkonrektoren und Volksschulhauptlehrer erhalten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihnen in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat. Sie steigen in den Dienstaltersstufen ihrer bisherigen Besoldungsgruppe.

(3) Alleinstehende oder Erste Lehrer, die nach mindestens zehnjähriger Unterrichtstätigkeit als solche die Voraussetzungen für eine Beförderung zum Volksschulhauptlehrer erfüllen, aber nicht mehr ernannt werden können, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem jetzigen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das sie bei einer Beförderung zum Hauptlehrer erhalten würden. Mit der Zahlung der Ausgleichszulage entfällt eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage, die aus dem bisherigen Amt gewährt worden ist.

(4) Volksschulrektoren und Volksschulhauptlehrer, die unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 eine Ausgleichszulage erhalten, dürfen neben der Amtsbezeichnung des neuen Amtes die Amtsbezeichnung des bisherigen Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen.

Artikel IV

Der Kultusminister wird ermächtigt, die sich auf Grund dieses Gesetzes ergebende neue Fassung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Art. III Nr. 2 am 1. März 1968 in Kraft. Art. III Nr. 2 tritt am 1. August 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Finanzminister
Wertz

Der Kultusminister
Fritz Holthoff

III.

Vierte Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (4. AVOzSchOG) vom 8. März 1968 (GV. NW. 1968, S. 52)

Auf Grund der §§ 23 Abs. 7, 48 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV. NW.

S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), wird folgendes verordnet:

Abschnitt I

Antrags- und Bestimmungsrechte

§ 1

Antragsrechte

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Grundschulen als Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten.

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Grundschulen, die Gemeinschaftsschulen sind, in Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen, Grundschulen, die Bekenntnisschulen sind, in Gemeinschaftsschulen oder Weltanschauungsschulen und

Grundschulen, die Weltanschauungsschulen sind, in Gemeinschaftsschulen oder Bekenntnisschulen umzuwandeln.

(3) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Hauptschulen als Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten.

(4) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Hauptschulen, die Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen sind, in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln.

§ 2

Bestimmungsrechte

Die Erziehungsberechtigten bestimmen die Schulart bei der Errichtung einer Grundschule von Amts wegen.

§ 3

Ausübung der Antragsrechte

(1) Die Antragsrechte werden bei der Errichtung von Schulen in einem Antragsverfahren ausgeübt, das sich in ein Einleitungsverfahren, ein geheimes Abstimmungsverfahren und in ein Anmeldeverfahren gliedert.

(2) Die Antragsrechte werden bei der Umwandlung von Schulen in einem Antragsverfahren ausgeübt, das sich in ein Einleitungsverfahren und in ein geheimes Abstimmungsverfahren gliedert.

§ 4

Ausübung der Bestimmungsrechte

Die Bestimmungsrechte werden in einem Bestimmungsverfahren ausgeübt, das sich in ein geheimes Abstimmungsverfahren und in ein Anmeldeverfahren gliedert.

Abschnitt II

Antragsverfahren zur Errichtung oder Umwandlung von Schulen

§ 5

Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 1 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungs-

berechtigten, deren Kinder für den Besuch der Grundschule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können.

(2) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 2 sind die Erziehungsberechtigten, deren Kinder am Stichtag die Grundschule besuchen.

(3) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 3 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten, deren Kinder für den Besuch der Hauptschule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können.

(4) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 4 sind die Erziehungsberechtigten, deren Kinder am Stichtag die Hauptschule besuchen.

(5) Erziehungsberechtigte sind die in § 17 des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 365) genannten Personen und Stellen. Sie haben für jedes Kind eine Stimme. Die Erziehungsberechtigten können sich nur aus wichtigem Grund bei der Ausübung ihrer Antragsrechte vertreten lassen.

(6) Stichtag ist der 10. Januar des jeweiligen Schuljahres.

§ 6

Einleitungsverfahren

(1) Die Anträge nach § 1 sind schriftlich an die zuständige Behörde zu richten. Die Anträge müssen Vor- und Zunamen und Anschrift der Erziehungsberechtigten, Vor- und Zunamen, Geburtstag und Bekenntnis des Kindes sowie die Erklärung enthalten, welche Schulart beantragt wird. Sie sind vom Antragsteller unter Angabe des Datums eigenhändig zu unterschreiben. Sammelanträge sind unzulässig.

(2) Entsprechen Anträge nicht den Erfordernissen nach Absatz 1, so ist dem Antragsteller unverzüglich Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Wird der Mangel nicht innerhalb von zwei Wochen beseitigt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(3) Die Anträge müssen bis zum Beginn des 1. Februar des jeweiligen Schuljahres gestellt sein. Anträge auf Errichtung von Hauptschulen als Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen können nur gestellt werden, wenn feststeht, daß eine Hauptschule als Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise erreicht werden kann. Schulträger und Schulaufsichtsbehörde haben das Verfahren zur Errichtung von Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen bis zum 31. Dezember des jeweiligen Schuljahres durchzuführen.

§ 7

Ergebnis des Einleitungsverfahrens

(1) Sind für die Errichtung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Erziehungsberechtigten gestellt, die weniger als 20 v. H. der Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert, so ist der Antrag abzulehnen. Die Ablehnung bedarf der Zustimmung durch das Schulamt. Die Antragsteller sind von der Ablehnung zu unterrichten.

(2) Sind für die Umwandlung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Erziehungsberechtigten gestellt, die weniger als 20 v. H. der Schüler vertreten, deren Erziehungsberechtigte eine Umwandlung erreichen können, so ist der Antrag abzulehnen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Sind für die Errichtung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Erziehungsberechtigten gestellt, die mindestens 20 v. H. der Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert, so ist das Ergebnis des Verfahrens festzustellen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung durch das Schulamt. Die Entscheidung muß Angaben enthalten über

- a) die Zahl der Kinder, für die ordnungsgemäße Anträge gestellt sind,
- b) die beantragte Schulart,
- c) den Abstimmungsbezirk.

(4) Sind für die Umwandlung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Erziehungsberechtigten gestellt, die mindestens 20 v. H. der Schüler vertreten, deren Erziehungsberechtigte eine Umwandlung erreichen können, so ist nach Absatz 3 mit der Maßgabe zu verfahren, daß in der Entscheidung die Angaben über den Abstimmungsbezirk entfallen.

(5) Der nach Absatz 2 oder Absatz 4 rechnerisch zu ermittelnde Wert ist auf die nächstniedrigere ganze Zahl abzurunden.

(6) Wird bei der Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung einer Hauptschule festgestellt, daß eine Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise nicht erreicht werden kann, so ist der Antrag abzulehnen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Bei der Feststellung des Ergebnisses des Einleitungsverfahrens ist für den geordneten Schulbetrieb eine Klassenstärke von 40 Schülern zu Grunde zu legen.

§ 8

Abstimmungsverfahren

(1) Ist der Antrag nicht abgelehnt worden, so ist die Entscheidung in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(2) In der Bekanntmachung ist den Abstimmungsberechtigten mitzuteilen, daß sie über den Antrag abstimmen können. Bei Anträgen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 sind die Abstimmungsberechtigten zugleich darauf hinzuweisen, daß sie über den Antrag nur abstimmen können, wenn sie in ein von der zuständigen Behörde aufzustellendes Abstimmungsverzeichnis von Amts wegen oder auf Antrag eingetragen worden sind. Das Abstimmungsverzeichnis ist bis zum dritten Tag vor der Abstimmung an drei Tagen öffentlich auszulegen. Ort, Tage und Zeiten der Abstimmung und in den Fällen des Satzes 2 auch für die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis sind in der Bekanntmachung anzugeben. Das Abstimmungsverfahren ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit der Bekanntmachung durchzuführen.

§ 10

Ergebnis des Antragsverfahrens zur Errichtung oder Umwandlung von Schulen

(3) Abstimmungsberechtigte sind die in § 5 genannten Antragsberechtigten. Bei Anträgen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 können nur die Antragsberechtigten abstimmen, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen worden sind.

(4) Vor der Abstimmung ist die Abstimmungsberechtigung zu prüfen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Sie erfolgt innerhalb eines öffentlichen Gebäudes, das an drei Werktagen offenzuhalten ist. Für jedes Kind darf nur ein Stimmzettel nach Muster der Anlage abgegeben werden. Der Stimmzettel ist in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Die zuständige Behörde hat Vorkehrungen zu treffen, daß jeder Abstimmungsberechtigte den Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen und in den Umschlag legen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Stimmzettel, die nicht in einem Umschlag abgegeben worden sind oder bei denen die Geheimhaltung nicht gewahrt ist oder aus denen sich der Wille der Abstimmungsberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.

(5) Nach Abschluß der Abstimmung sind die Stimmzettel von mindestens zwei im Dienst der zuständigen Behörde stehenden Personen gemeinsam auszuzählen. Das Ergebnis der Auszählung ist durch eine Entscheidung festzustellen. Die Entscheidung bedarf bei Anträgen auf Errichtung einer Schule der Zustimmung durch das Schulamt, bei Anträgen auf Umwandlung einer Schule der Zustimmung durch den Regierungspräsidenten. Die Entscheidung ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 9

Ergebnis des Abstimmungsverfahrens, Eröffnung des Anmeldeverfahrens

(1) Haben für den Antrag auf Errichtung einer Grundschule Erziehungsberechtigte gestimmt, deren Kinder einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten, so ist das Anmeldeverfahren zu eröffnen.

(2) Haben für den Antrag auf Errichtung einer Hauptschule Erziehungsberechtigte gestimmt, deren Kinder einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten und können die übrigen Kinder eine Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise erreichen, so ist das Anmeldeverfahren zu eröffnen.

(3) Bei der Berechnung der Zahl der Kinder, die gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten, sind auch Stimmen mitzuzählen, die in einem anderen Abstimmungsverfahren desselben Schulträgers für dieselbe Schulart abgegeben worden sind, sofern dieses Verfahren in demselben Schuljahr durchgeführt worden ist, keinen Erfolg gehabt hat und die Schulwege für alle in Betracht kommenden Kinder zumutbar sind.

(4) Bei der Feststellung des Ergebnisses des Abstimmungsverfahrens ist für den geordneten Schulbetrieb eine Klassenstärke von 40 Schülern zugrunde zu legen. Die für den geordneten Schulbetrieb zu ermittelnde Gesamtzahl der Schüler darf bis zu 5 v. H. unterschritten werden, wenn zu erwarten ist, daß sich die Zahl der Schüler in den nächsten drei Jahren nicht verringern wird.

(1) Haben für den Antrag auf Umwandlung einer Grundschule Erziehungsberechtigte gestimmt, die mindestens zwei Drittel der die Schule besuchenden Kinder vertreten, so ist die Umwandlung durchzuführen. Andernfalls ist der Antrag abzulehnen.

(2) Haben für den Antrag auf Umwandlung einer Hauptschule Erziehungsberechtigte gestimmt, die mindestens ein Drittel der die Schule besuchenden Kinder vertreten, so ist die Umwandlung durchzuführen. Andernfalls ist der Antrag abzulehnen.

(3) Ergibt das Anmeldeverfahren nach § 9 Abs. 1, daß bei der Zahl der angemeldeten Schüler für die Schule der beantragten Art ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, so ist die beantragte Grundschule zu errichten.

(4) Ergibt das Anmeldeverfahren nach § 9 Abs. 2, daß bei der Zahl der angemeldeten Schüler für die Schule der beantragten Art ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, so ist die beantragte Hauptschule zu errichten, wenn eine Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise erreicht werden kann.

(5) Ein geordneter Schulbetrieb ist für die Grundschule gewährleistet, wenn sie einen Zug oder mehr Züge mit jeweils vier aufsteigenden Klassen umfaßt. Ein geordneter Schulbetrieb ist für die Hauptschule gewährleistet, wenn sie zwei oder mehr Züge mit jeweils fünf aufsteigenden Klassen umfaßt. Eine geringere Gliederung darf nur zugelassen werden, wenn sie im Gebiet des Schulträgers den örtlichen schulorganisatorischen Verhältnissen entspricht und den betroffenen Schülern der Weg zu einer entsprechenden Schule nicht zugemutet werden kann; in jedem Fall muß die Grundschule mindestens zwei und die Hauptschule mindestens fünf aufsteigende Klassen umfassen. Bei der Feststellung, ob ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, gelten 40 Schüler als eine Klasse. Die für den geordneten Schulbetrieb zu ermittelnde Gesamtzahl der Schüler darf bis zu 5 v. H. unterschritten werden, wenn zu erwarten ist, daß sich die Zahl der Schüler in den nächsten drei Jahren nicht verringern wird.

(6) Die Entscheidung über das Ergebnis des Antragsverfahrens zur Errichtung einer Schule trifft der Regierungspräsident.

Abschnitt III

Bestimmungsverfahren bei der Errichtung von Grundschulen von Amts wegen

§ 11

Bestimmungsberechtigte

Bestimmungsberechtigt nach § 2 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten, deren Kinder für den Besuch der Grundschule in Frage kommen und eine bestehende

Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12

Abstimmungsverfahren

(1) Hat der Schulträger die Errichtung einer Grundschule beschlossen, so ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, daß die Abstimmungsberechtigten über die Schulart abstimmen können. Im übrigen gelten § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5, Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.

(2) Abstimmungsberechtigte sind die in § 11 genannten Bestimmungsberechtigten.

§ 13

Ergebnis des Abstimmungsverfahrens, Eröffnung des Anmeldeverfahrens

(1) Sind nach dem Ergebnis des Abstimmungsverfahrens die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes für eine bestimmte Schulart erfüllt, so ist das Anmeldeverfahren für eine Schule dieser Art zu eröffnen. Andernfalls ist eine Gemeinschaftsschule zu errichten.

(2) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 14

Ergebnis des Bestimmungsverfahrens

(1) Ergibt das Anmeldeverfahren, daß bei der Zahl der angemeldeten Schüler für die Schule der gewünschten Art ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, so ist eine Schule dieser Art zu errichten. Andernfalls ist eine Gemeinschaftsschule zu errichten.

(2) Ein geordneter Schulbetrieb ist gewährleistet, wenn die Grundschule einen Zug oder mehr Züge mit jeweils vier aufsteigenden Klassen umfaßt. Eine geringere Gliederung darf nur zugelassen werden, wenn sie im Gebiet des Schulträgers den örtlichen schulorganisatorischen Verhältnissen entspricht und den betroffenen Schülern der Weg zu einer entsprechenden Schule nicht zugemutet werden kann; in jedem Falle muß die Grundschule mindestens zwei aufsteigende Klassen umfassen. Bei der Feststellung, ob ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, gelten 40 Schüler als eine Klasse. Die für den geordneten Schulbetrieb zu ermittelnde Gesamtzahl der Schüler darf bis zu 5 v. H. unterschritten werden, wenn zu erwarten ist, daß sich die Zahl der Schüler in den nächsten drei Jahren nicht verringern wird.

(3) Die Entscheidung über das Ergebnis des Bestimmungsverfahrens trifft der Regierungspräsident.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Anträge nach § 1 Abs. 3 sind für das Schuljahr 1968/69 in der Zeit vom 29. April 1968 bis

zum 13. Mai 1968 zu stellen. Die Antragstellung setzt voraus, daß der Schulträger die Errichtung von Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen beschlossen und die Schulaufsichtsbehörde diesen Beschluß genehmigt hat. Schulträger und Schulaufsichtsbehörde haben das Verfahren zur Errichtung von Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen bis zum 28. April 1968 durchzuführen.

(2) Anträge nach § 1 Abs. 4 sind für das Schuljahr 1968/69 bis zum 30. März 1968 zu stellen. Schulträger und Schulaufsichtsbehörde haben das Verfahren bis zum 12. Mai 1968 durchzuführen.

(3) Anträge nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 sind für das Schuljahr 1968/69 in der Zeit vom 29. April 1968 bis zum 13. Mai 1968 zu stellen.

§ 16

Zuständigkeit

Soweit sich aus dieser Rechtsverordnung nichts anderes ergibt, ist zuständig

1. für die Durchführung des Antragsverfahrens zur Errichtung einer Schule die Gemeinde, in der die Antragsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
2. für die Durchführung des Antragsverfahrens zur Umwandlung einer Schule und für die Durchführung des Bestimmungsverfahrens bei der Errichtung einer Grundschule von Amts wegen der Schulträger.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. März 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. März 1968

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Holthoff

Die bisherigen grundlegenden Schulgesetze sind im Kirchlichen Amtsblatt an folgenden Stellen veröffentlicht:

- a) Erstes Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. 4. 1952 (KABl. 1952 S. 40 ff.),
- b) Erste Verordnung zur Ausführung des Schulgesetzes vom 31. 7. 1952 (KABl. 1952 S. 63 ff.),
- c) Verfahrensvorschriften zum III. Abschnitt des Schulgesetzes vom 14. 8. 1952 (KABl. 1952 S. 68),
- d) Zweite Verordnung zur Ausführung des Schulgesetzes vom 21. 12. 1953 (KABl. 1954 S. 19),
- e) Dritte Verordnung zur Ausführung des Schulgesetzes vom 10. 7. 1959 (KABl. 1959 S. 59).

Dritte Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen

in der Fassung vom 11. Dezember 1958

(KABl. 1959 S. 2)

vom 20. März 1968

Aufgrund von § 11 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 11. 12. 1958 (KABl. 1959 S. 2) werden zu §§ 2 und 3 des Gesetzes folgende

Dritte Ausführungsbestimmungen

erlassen:

I.

Anstelle von Abschnitt III Nr. 1 der Zweiten Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 11. 12. 1958 (KABl. 1959 S. 2) vom 28. Juni 1965 (KABl. S. 55) tritt folgende Bestimmung:

Prüfungsordnung

1. Prüfungsamt

(1) Die Prüfungen werden durch ein Prüfungsamt für den Dienst des Predigers abgenommen. In das Prüfungsamt werden durch die Kirchenleitung berufen

1. fünf Mitglieder des Landeskirchenamts, darunter 1 rechtskundiges Mitglied;
2. die Vertreter der Hauptfächer in den Kursen für die Zurüstung der Prediger.

(2) Für die Prüfungen bestellt das Landeskirchenamt nach Bedarf Prüfungsausschüsse aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes. Den Vorsitz führt ein theologisches Mitglied des Landeskirchenamtes.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. 4. 1968 in Kraft.

Bielefeld, den 21. März 1968

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

D. Th i m m e

(L.S.)

Az.: 7227 II C 3—34

Anwendung des Landesreisekostengesetzes vom 5. 3. 1968 im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 5. 1968
Az.: 11316/B 9—21

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat im Sinne der bisherigen Übung, im staatlichen und kommunalen Bereich erprobte Verwaltungsgrundsätze auch im kirchlichen Bereich anzuwenden, sofern nicht besondere kirchliche Gesichtspunkte dem entgegenstehen und eine abweichende Regelung verlangen, beschlossen, das Landesreisekostengesetz des Landes NRW vom 5. 3. 1968 (GV. NW. S. 57) für die Beamten im Kirchendienst zu übernehmen.

Die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes sind sinngemäß anzuwenden für

- a) die im kirchlichen Dienst stehenden Angestellten gem. § 42 ff. Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. 2. 1961 (KABl. 1961, S. 73) nebst Ergänzungen und
- b) für die im kirchlichen Dienst stehenden Arbeiter gem. § 38 Manteltarifvertrag (MTL II) vom 27. 2. 1964 (MBL. NW. S. 581).

Die Kirchenleitung erwartet jedoch, daß die neuen Reisekostenbestimmungen so angewendet werden, wie es dem besonderen Charakter kirchlicher Tätigkeit und der von jedem Mitarbeiter geforderten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit in der Inanspruchnahme und Verwaltung kirchlicher Gelder entspricht.

Es sollte daher von der Inanspruchnahme von Reisekostenvergütungen dann Abstand genommen werden, wenn dem Dienstreisenden durch die Dienstreise effektiv keine Ausgaben entstanden sind.

Werden Dienstreisen mit Dienstwagen oder anerkannt privateigenen Wagen ausgeführt, sollte da, wo die Möglichkeit besteht, die Mitnahme anderer Dienstreisender eine Selbstverständlichkeit sein.

Stehen mehrere Verkehrsmittel für eine Dienstreise zur Verfügung, sollte in jedem Fall das Verkehrsmittel benutzt werden, das die geringsten Kosten verursacht.

Im übrigen geben wir für die Anwendung des Landesreisekostengesetzes vom 5. 3. 1968 folgende Hinweise:

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft. Die bisherigen Bestimmungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Das Gesetz enthält gegenüber den bisherigen reisekostenrechtlichen Bestimmungen folgende wesentliche Änderungen:

1. Es gibt nur noch drei Reisekostenstufen (§ 8 Abs. 1). Die Zugehörigkeit der Besoldungsgruppen ist neu gefaßt. Es gehören zur Reisekostenstufe:

A = Beamte der Besoldungsgruppen A 1—A 10, Angestellte der Vergütungsgruppen X bis IV b BAT, alle Arbeiter;

- B** = Beamte der Besoldungsgruppen A 11—A 15, B 1, H 1 bis H 3, Angestellte der Vergütungsgruppen IV a bis I BAT;
- C** = Beamte der Besoldungsgruppen A 16, B 2 bis B 11, H 4 und H 5, übertarifliche Angestellte.
2. Die Beträge für das Tagegeld sind neu festgesetzt (§ 9 Abs. 1).
 3. Beansprucht die Dienstreise keinen vollen Kalendarstag, so gilt die in § 9 Abs. 2 gefaßte Gliederung des Teil-Tagegeldes. Die gleiche Regelung findet für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise entsprechende Anwendung.
 4. Die Beträge für das Übernachtungsgeld sind neu gefaßt (§ 10 Abs. 2). Die Voraussetzungen für die Gewährung des Übernachtungsgeldes sind dahingehend erweitert worden, daß das Übernachtungsgeld nur gewährt wird, wenn die Dienstreise mindestens acht Stunden dauert.
 5. Die Dauer des Aufenthalts an demselben auswärtigen Geschäftsort, wonach bei Ablauf der Frist eine ermäßigte Vergütung gewährt wird, ist auf vierzehn Tage erweitert worden (§ 11).
 6. Die Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen (§ 14) stellt eine Verbesserung gegenüber den bisherigen reisekostenrechtlichen Vorschriften dar.
 7. Für Dienstreisen, bei denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft als allgemein entstehen, kann anstelle der Reisekostenvergütung, soweit sie sich auf Tagegeld und Übernachtungsgeld und auf Auslagenerstattung (siehe Ziffer 6) beziehen, eine Aufwandsvergütung festgesetzt werden (§ 16).

Nachstehend wird der Wortlaut des Landesreisekostengesetzes bekanntgegeben:

**Gesetz
über die Reisekostenvergütung für die Beamten
und Richter
(Landesreisekostengesetz — LRKG)**

vom 5. März 1968
(GV. NW. 1968, S. 57)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
über die Reisekostenvergütung für die Beamten
und Richter
(Landesreisekostengesetz — LRKG)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt II

Reisekostenvergütung

§ 2 Begriffsbestimmungen

- § 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung
- § 4 Art der Reisekostenvergütung
- § 5 Fahrkostenerstattung
- § 6 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung
- § 7 Dauer der Dienstreise
- § 8 Reisekostenstufen
- § 9 Tagegeld
- § 10 Übernachtungsgeld
- § 11 Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort
- § 12 Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes und der Vergütung nach § 11 Abs. 1
- § 13 Erstattung der Nebenkosten
- § 14 Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen
- § 15 Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen
- § 16 Aufwandsvergütung
- § 17 Pauschvergütung
- § 18 Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen
- § 19 Auslandsdienstreisen
- § 20 Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte der Justiz
- § 21 Richter

Abschnitt III

Trennungsentschädigung und Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

- § 22 Trennungsentschädigung
- § 23 Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 24 Übertragungsbefugnis bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts
- § 25 Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften
- § 26 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung)

1. der Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. der Richter des Landes,
3. der in den Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der

Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts abgeordneten Beamten sowie der in den Dienst des Landes abgeordneten Richter.

(2) Das Gesetz regelt ferner die Erstattung von

1. Auslagen aus Anlaß der Abordnung und Zuweisung (§ 22),
2. Auslagen für Reisen zur Einstellung vor dem Wirksamwerden der Ernennung (§ 23 Abs. 1) und
3. Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen (§ 23 Abs. 2).

Abschnitt II

Reisekostenvergütung

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Dienstreisende im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 1 Abs. 1 genannten Personen, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.

(2) Dienstreisen im Sinne dieses Gesetzes sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die von der zuständigen Behörde schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind. Eine Anordnung oder Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn sie nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt; die oberste Dienstbehörde kann die Voraussetzungen näher bestimmen. Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlaß der Einstellung nach dem Wirksamwerden der Ernennung, ferner Reisen aus Anlaß der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung sowie Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.

(3) Dienstgänge im Sinne dieses Gesetzes sind Gänge oder Fahrten am Dienstort oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle, die von der zuständigen Behörde angeordnet oder genehmigt worden sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.

(4) Zum Dienst-, Wohn- und Geschäftsort im Sinne dieses Gesetzes gehören auch ihre Nachbarorte. Nachbarorte sind Gemeinden oder Teile von Gemeinden, die miteinander räumlich, wirtschaftlich und verkehrsmäßig in engem Zusammenhang stehen. Welche Gemeinden oder Teile von Gemeinden Nachbarorte sind, bestimmt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung.

§ 3

Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung. Art und Umfang bestimmt dieses Gesetz.

(2) Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstgan-

ges zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren.

(3) Bei Dienstreisen und Dienstgängen für eine auf Vorschlag, Verlangen oder Veranlassung der zuständigen Behörde wahrgenommene Nebentätigkeit hat der Dienstreisende nur insoweit Anspruch auf Reisekostenvergütung, als nicht die Stelle, für die die Nebentätigkeit ausgeübt wird, Auslagenerstattung für die Dienstreise oder den Dienstgang zu gewähren hat; das gilt auch, wenn der Dienstreisende auf seinen Anspruch gegen die Stelle verzichtet hat.

(4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges.

§ 4

Art der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfaßt

1. Fahrkostenerstattung (§ 5),
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6),
3. Tagegeld (§ 9),
4. Übernachtungsgeld (§ 10),
5. Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 11),
6. Erstattung der Nebenkosten (§ 13),
7. Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen (§ 14),
8. Aufwandsvergütung (§ 16),
9. Pauschvergütung (§ 17),
10. Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 18).

§ 5

Fahrkostenerstattung

(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

	Land- oder Wasserfahrzeugen	Luftfahrzeugen	Schlafwagen
den Angehörigen der Besoldungsgruppen		bis zu den Kosten der	
A 1 bis A 7	zweiten Klasse, bei Strecken über 100 km der ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Touristenklasse
A 8 bis A 16, B 1 bis B 6, H 1 bis H 5	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Spezial- oder Doppelbettklasse
B 7 bis B 11	ersten Klasse	ersten Klasse	Einbettklasse

(2) Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend. Ehrenbeamte werden für die Fahrkostenerstattung den Dienstreisenden der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 gleichgestellt; die

oberste Dienstbehörde kann, bei Ehrenbeamten des Landes mit Zustimmung des Finanzministers, in besonderen Fällen eine Gleichstellung mit einer höheren Besoldungsgruppe zulassen. Ehrenbeamte der Gemeinden und Gemeindeverbände werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für die Fahrkostenerstattung dem Hauptverwaltungsbeamten gleichgestellt.

(3) Die Kosten einer höheren Klasse werden erstattet, wenn der Dienstreisende ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen mußte, das nur diese Klasse führte. Das gleiche gilt, wenn er aus dienstlichen Gründen eine höhere Klasse benutzen mußte.

(4) Dienstreisenden, denen nach Absatz 1 die Fahrkosten der niedrigsten Klasse zu erstatten wären, werden bei einer amtlich festgestellten Erwerbsminderung von mindestens fünfzig vom Hundert die Auslagen für die nächsthöhere Klasse erstattet. Dieselbe Vergünstigung kann anderen Dienstreisenden gewährt werden, wenn ihr körperlicher oder gesundheitlicher Zustand das Benutzen dieser Klasse rechtfertigt.

(5) Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als den in § 6 genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, so darf keine höhere Reisekostenvergütung gewährt werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

§ 6

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Die Höhe der Wegstreckenentschädigung bestimmt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung. Durch die Gewährung der Wegstreckenentschädigung darf jedoch die Reisekostenvergütung ohne eine etwa zu gewährende Mitnahmeentschädigung nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Aus triftigen Gründen kann von der Einschränkung des Satzes 3 abgesehen werden. Dem Kraftfahrzeug im Sinne des Satzes 1 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.

(2) Ist ein Kraftfahrzeug benutzt worden, das mit schriftlicher Anerkennung in dienstlichem Interesse gehalten wird, so wird eine von Absatz 1 abweichende Wegstreckenentschädigung gewährt. Die Voraussetzungen für die Anerkennung und die Höhe der Wegstreckenentschädigung bestimmt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister unter Berücksichtigung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten und der Abnutzung des Kraftfahrzeuges durch Rechtsverordnung.

(3) Ein Dienstreisender, der in einem Kraftfahrzeug der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Art Per-

sonen mitgenommen hat, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften gegen denselben Dienstherrn Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, erhält Mitnahmeentschädigung in Höhe von drei Pfennig je Person und Kilometer, für die Mitnahme mit einem Kraftrad oder Kabinenroller zwei Pfennig je Person und Kilometer. Eine Mitnahmeentschädigung kann auch gewährt werden für die Mitnahme von Sachen, die erfahrungsgemäß eine über das normale Maß hinausgehende Abnutzung des Fahrzeuges zur Folge hat; Voraussetzungen und Höhe bestimmt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung.

(4) Ist ein Dienstreisender von einer im öffentlichen Dienst stehenden Person mitgenommen worden, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung gegen einen anderen Dienstherrn hat, so erhält er Mitnahmeentschädigung in der in Absatz 3 genannten Höhe, soweit ihm Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

(5) Für Strecken, die der Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem ihm gehörenden Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von zehn Pfennig je Kilometer gewährt, wenn die Strecken über die Grenzen einer Gemeinde einschließlich ihrer Nachbarorte (§ 2 Abs. 4 Satz 2) hinausgeführt haben. Liegen keine triftigen Gründe vor, so gilt für die Höhe der Entschädigung Absatz 1 Satz 3 entsprechend. Gehört das Zurücklegen von Fußwegstrecken zu den üblichen Dienstaufgaben, so wird keine Wegstreckenentschädigung gewährt.

(6) Hat der Dienstreisende ein Beförderungsmittel benutzt, das aus Mitteln der Verwaltung beschafft worden ist und auf ihre Kosten unterhalten und betrieben wird, so wird keine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gewährt. Das gilt auch, wenn ein Kraftfahrzeug dem Dienstreisenden zur dienstlichen Verwendung übereignet worden ist. Die Voraussetzungen für die Übereignung eines mit Mitteln der Verwaltung beschafften Kraftfahrzeuges an den Beamten und die Entschädigung für die dienstliche Benutzung regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung.

§ 7

Dauer der Dienstreise

(1) Die Dauer einer Dienstreise, die mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel am Dienort angetreten oder beendet wird, richtet sich nach der planmäßigen Abfahrt (bei Luftfahrzeugen dem Meldeschluß am Flughafen) oder tatsächlichen Ankunft des Beförderungsmittels, mit dem die Gemeindegrenze überschritten wird. Hat das regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel Verspätung, so tritt an die Stelle der planmäßigen Abfahrt die tatsächliche Abfahrt, wenn dem Dienstreisenden unter den gegebenen Umständen zuzumuten war, von der Abfahrtsstelle an seine Dienststelle oder in seine Wohnung zurückzukehren.

(2) Wird die Dienstreise am Dienort mit einem anderen Beförderungsmittel oder zu Fuß über die Gemeindegrenze hinweg angetreten oder beendet,

so richtet sich die Reisedauer nach der Abreise oder Ankunft an der Dienststelle oder an der Wohnung; wird die Dienstreise nicht an der Dienststelle oder an der Wohnung angetreten oder beendet, so ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem sie an der Dienststelle hätte angetreten oder beendet werden können.

(3) Wird die Dienstreise von einem außerhalb des Dienstortes gelegenen Wohnort aus angetreten oder beendet, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend, wobei an die Stelle des Dienstortes der Wohnort tritt; höchstens darf jedoch die Dauer berücksichtigt werden, die sich ergeben hätte, wenn die Dienstreise am Dienstort — in den Fällen des Absatzes 2 an der Dienststelle — begonnen und beendet worden wäre.

§ 8

Reisekostenstufen

(1) Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10) werden die Dienstreisenden folgenden Reisekostenstufen zugeteilt:

Angehörige der Besoldungsgruppen	Reisekostenstufe
A 1 bis A 10	A
A 11 bis A 15, B 1, H 1 bis H 3	B
A 16, B 2 bis B 11, H 4 und H 5	C

(2) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst werden der Reisekostenstufe der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn zugeteilt.

(3) Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle oder der Einordnung von Ämtern bleibt bei der Zuteilung zu den Reisekostenstufen unberücksichtigt.

(4) Ehrenbeamte erhalten Tage- und Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe B; die oberste Dienstbehörde kann, bei Ehrenbeamten des Landes mit Zustimmung des Finanzministers, in besonderen Fällen eine höhere Reisekostenstufe zulassen. Ehrenbeamte der Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Tage- und Übernachtungsgeld nach der für den Hauptverwaltungsbeamten maßgebenden Reisekostenstufe.

§ 9

Tagegeld

(1) Das Tagegeld für den vollen Kalendertag beträgt in

Reisekostenstufe A	16 DM
Reisekostenstufe B	20 DM
Reisekostenstufe C	23 DM.

(2) Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise

von mehr als fünf bis sieben Stunden
drei Zehntel des vollen Satzes,

von mehr als sieben bis zehn Stunden
fünf Zehntel des vollen Satzes,
von mehr als zehn bis zwölf Stunden
acht Zehntel des vollen Satzes,
von mehr als zwölf Stunden
den vollen Satz.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich berechnet; es wird jedoch zusammen nicht mehr als ein volles Tagegeld gewährt.

(3) Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Kalendertage und steht dem Dienstreisenden ein Übernachtungsgeld nicht zu, so ist, wenn dies für ihn günstiger ist, das Tagegeld so zu berechnen, als ob die Dienstreise an einem Kalendertag ausgeführt worden wäre.

§ 10

Übernachtungsgeld

(1) Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder vor drei Uhr angetreten worden ist. Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach drei Uhr angetreten oder vor zwei Uhr beendet worden ist.

(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in

Reisekostenstufe A	15 DM
Reisekostenstufe B	17 DM
Reisekostenstufe C	21 DM.

(3) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld nach Absatz 2, so wird der Mehrbetrag bis zu fünfundsiebenzig vom Hundert des Übernachtungsgeldes erstattet. In Ausnahmefällen können die unvermeidbaren Mehrkosten in voller Höhe erstattet werden.

(4) Sind Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen zu erstatten, so wird neben dem gekürzten Übernachtungsgeld (§ 12 Abs. 2) für dieselbe Nacht ein weiteres Übernachtungsgeld nur gewährt, wenn der Dienstreisende wegen der frühen Ankunft oder späten Abfahrt des Beförderungsmittels eine Unterkunft in Anspruch nehmen oder beibehalten mußte.

§ 11

Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als vierzehn Tage, so wird vom fünfzehnten Tage an die gleiche Vergütung gewährt, die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu gewähren wäre (§ 22 Abs. 1); die §§ 9 und 10 werden insoweit nicht angewandt. Die Hin- und Rückreisetage zu Beginn und Ende des Aufenthaltes rechnen nicht zu den Aufenthaltstagen.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde kann abweichend von Absatz 1 das Tage- und Übernachtungsgeld (§§ 9, 10) in be-

sonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen bewilligen. Die Frist von insgesamt zweiundvierzig Tagen darf mit Zustimmung des Finanzministers für die Beamten und Richter des Landes verlängert werden.

§ 12

Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes und der Vergütung nach § 11 Abs. 1

(1) Erhält der Dienstreisende aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich volle Verpflegung, so wird

1. das Tagegeld (§ 9) um fünfundsiebzig vom Hundert,
2. die Vergütung nach § 11 Abs. 1 um fünfzig vom Hundert

gekürzt. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und die Kosten für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahr- oder Nebenkosten enthalten sind.

(2) Erhält der Dienstreisende aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltliche Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet, so werden das Übernachtungsgeld (§ 10) um fünfundsiebzig vom Hundert und die Vergütung nach § 11 Abs. 1 um fünfundzwanzig vom Hundert gekürzt. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite Unterkunft bereitgestellt wird und die Kosten für Unterkunft in den erstattungsfähigen Nebenkosten enthalten sind.

(3) Hat der Dienstreisende eine aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft nicht in Anspruch genommen, obgleich ihm dies zugemutet werden konnte, so sind die Absätze 1 und 2 anzuwenden.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Finanzministers in besonderen Fällen niedrigere Kürzungssätze zulassen; für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle des Finanzministers die Aufsichtsbehörde.

§ 13

Erstattung der Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 12 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 14

Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen

Bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen stehen dem Dienstreisenden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6) und Nebenkostenerstattung (§ 13) zu. Daneben werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis erstattet.

§ 15

Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Bei Dienstreisen aus Anlaß der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im übrigen gilt § 7. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstags gewährt, wenn der Dienstreisende vom nächsten Tag an als Trennungentschädigung Trennungsreise- oder Trennungstagegeld erhält; daneben wird Übernachtungsgeld gewährt. Bei Dienstreisen aus Anlaß der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld von dem Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag als Trennungentschädigung Trennungsreise- oder Trennungstagegeld gewährt wird. § 12 bleibt unberührt.

(2) Bei einer Dienstreise aus Anlaß der Einstellung wird dem Dienstreisenden höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die ihm bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zustünde.

(3) Bei einer Dienstreise nach dem Wohnort wird für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort kein Tage- und Übernachtungsgeld gewährt; notwendige Auslagen werden wie bei einem Dienstgang (§ 14) erstattet.

(4) Übernachtet der Dienstreisende in seiner außerhalb des Geschäftsorts gelegenen Wohnung, so wird kein Übernachtungsgeld gewährt, die Vergütung nach § 11 Abs. 1 wird um ein Drittel gekürzt. Die notwendigen Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort (§§ 5, 6) werden bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes oder eines Drittels der Vergütung nach § 11 Abs. 1 erstattet.

(5) Wer eine Dienstreise als ehrenamtlicher Richter eines Disziplinargerichts ausführt, erhält Tage- und Übernachtungsgeld mindestens nach der Reisekostenstufe B. Für die Fahrkostenerstattung wird er mindestens einem Dienstreisenden der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 gleichgestellt (§ 5 Abs. 1).

(6) Der Finanzminister regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung, welche Reisekostenvergütung gewährt wird, wenn

1. eine Dienstreise aus triftigen Gründen unterbrochen wird,
2. eine Dienstreise mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise verbunden wird oder
3. nach diesem Gesetz mehrere Arten der Auslagerstattung für den gleichen Zweck in Betracht kommen.

§ 16

Aufwandsentschädigung

Dienstreisende solcher Dienstzweige oder mit solchen Dienstgeschäften, bei denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen, erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienst-

behörde an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nrn. 3 bis 5 und 7 entsprechend den notwendigen Mehrauslagen eine Aufwandsvergütung. Die Aufwandsvergütung kann auch nach Stundensätzen gewährt werden.

§ 17

Pauschvergütung

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen, wenn dies zur Vereinfachung der Abrechnung geboten ist, an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nrn. 1 bis 8 oder Teilen davon eine laufende Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen, längstens auf die Dauer von drei Jahren, zu bemessen ist.

§ 18

Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen

Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus Gründen, die der Dienstreisende nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, so werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattungsfähigen Auslagen erstattet.

§ 19

Auslandsdienstreisen

(1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

(2) Als Auslandsdienstreisen gelten nicht eintägige Dienstreisen in ausländische Grenzzonen.

(3) Sind bei einer Auslandsdienstreise die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis höher als der zustehende Gesamtbetrag des Tage- und Übernachtungsgeldes, so kann die oberste Dienstbehörde, bei Landesbeamten im Einvernehmen mit dem Finanzminister, einen Zuschuß bewilligen.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes Sondervorschriften über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen zu erlassen, soweit die besonderen Verhältnisse bei diesen Reisen es erfordern.

§ 20

Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte der Justiz

Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte der Justiz erhalten bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten eine Wegstreckenentschädigung für jede Amtshandlung. Die Höhe der Entschädigung regelt der Justizminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung.

§ 21

Richter

(1) Für Dienstreisen und Dienstgänge eines Richters

1. zur Wahrnehmung eines richterlichen Amtsgeschäfts, das ihm nach richterlicher Anordnung, nach der Geschäftsverteilung oder nach einer ihr gleichstehenden Anordnung obliegt,

2. zur Wahrnehmung eines weiteren Richteramts, das ihm übertragen ist,

3. zur Teilnahme an einer Sitzung des Präsidiums, dem er angehört,

bedarf es keiner Anordnung oder Genehmigung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1).

(2) Bei der Festsetzung der Reisekostenvergütung ist als Dauer des Dienstgeschäfts die tatsächliche Dauer des richterlichen Amtsgeschäfts, der Wahrnehmung eines weiteren Richteramts oder der Teilnahme an der Sitzung des Präsidiums zugrunde zu legen.

Abschnitt III

Trennungsentschädigung und Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

§ 22

Trennungsentschädigung

(1) Beamte und Richter, die an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis eine Trennungsentschädigung nach einer Rechtsverordnung, die der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister erläßt. Der Abordnung steht eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle gleich.

(2) Werden Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst einer anderen Dienststelle zur weiteren Ausbildung zugewiesen, so können die ihnen dadurch entstehenden Mehraufwendungen ganz oder teilweise erstattet werden; die näheren Bestimmungen erläßt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung.

§ 23

Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

(1) Auslagen für Reisen zur Einstellung vor dem Wirksamwerden der Ernennung werden in demselben Umfang erstattet wie bei Dienstreisen aus Anlaß der Einstellung nach dem Wirksamwerden der Ernennung (§ 15 Abs. 1 und 2). Bei der Einstellung von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst können die Fahrkosten erstattet werden.

(2) Bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde die notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnisse bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes und die notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 24

Übertragungsbefugnis bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Soweit dieses Gesetz der obersten Dienstbehörde gestattet, ihre Befugnisse zu übertragen, gelten bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Übertragung die Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 25

Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung

1. die in § 6 Abs. 3 und 5, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 festgesetzten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen und
2. die Klasseneinteilung in § 5 Abs. 1 veränderten technischen Verhältnissen anzupassen.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft. Für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor dem 1. Juli 1968 angetreten und an diesem Tag oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

(2) Abweichend vom Absatz 1 treten die Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle bisherigen reisekostenrechtlichen Vorschriften

außer Kraft mit Ausnahme

- a) der Verordnung über die Festsetzung ermäßigter Reisekostenvergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen, Studienfahrten und Schulandheimaufenthalten vom 29. Mai 1957 (GV. NW. S. 117), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 119),
- b) der Verordnung über die Festsetzung ermäßigter Reisekostenvergütungen für die Lehrkräfte an den Berufs- und Berufsfachschulen bei auswärtiger Beschäftigung vom 31. Oktober 1961 (GV. NW. S. 303),
- c) der Verordnung über Vergütungen bei Ausführung von Feldvermessungsarbeiten vom 19. Juli 1962 (GV. NW. S. 456), geändert durch Verordnung vom 27. August 1964 (GV. NW. S. 272),
- d) der Verordnung über die Festsetzung ermäßigter Reisekostenvergütungen für Polizeivollzugsbeamte vom 19. April 1963 (GV. NW. S. 182),
- e) der Verordnung über Vergütungen (Entschädigungen) der Beamten der Vollzugsanstalten bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt vom 11. April 1960 (GV. NW. S. 73).

(4) Bis zum Erlaß neuer Vorschriften nach § 20 richtet sich die Abfindung der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten nach den bisherigen Vorschriften.

(5) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

Düsseldorf, den 5. März 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Finanzminister
Wertz

(L.S.)

Übergangsbestimmungen zu den Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst und Bekanntgabe der Ausbildungsstätten für die Grundausbildung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 4. 1968
Az.: 8298/C 18—15

Die Anlage mit der Liste der anerkannten Ausbildungsstätten für die Grundausbildung der Gemeindediakone, Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen (KABL. 1967 / S. 5) wird in Abschnitt IV wie folgt berichtigt und ergänzt:

4. streiche Bibel- und Fachschule Kassel-W.,
setze CVJM-Sekretärsschule, 35 Kassel-W,
Im Druselstal 8

füge hinzu

12. Missionsschule im Missionswerk Salzburg,
Salzburg-Maxglan.

Die Absolventen der Missionsschule zu 12.) haben binnen einem Jahr nach Aufnahme einer Beschäftigung in einer westfälischen Gemeinde oder einem Kirchenkreis den Nachweis ausreichender Kenntnisse der Gesetze und Ordnungen ihres Arbeitsgebietes zu erbringen (Sozialkunde, Jugendschutzgesetz, Kirchenordnung).

Urkunde über die Bildung des Evang. Gemeindeverbandes Brilon

Nach Anhörung der Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Brilon, Marsberg und Olsberg und des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Arnsberg und mit ihrer Zustimmung ordnet die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgrund des § 5 des Kirchengesetzes über die Gesamtverbände und die Gemeindeverbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 21. Oktober 1965 (KABL. 1965 Seite 111) folgendes an:

Artikel I

Die Evangelischen Kirchengemeinden
Brilon,
Marsberg,
Olsberg,

sämtlich im Kirchenkreis Arnsberg, bilden den
„Evangelischen Gemeindeverband Brilon“.

Andere Kirchengemeinden des Kirchenkreises Arnsberg können dem Verband beitreten.

Artikel II

Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der Verbandsgemeinden hat der Verband

- a) diejenigen Aufgaben zu erfüllen, für die ein gemeinsames Handeln der Verbandsgemeinden geboten und zweckmäßig erscheint;

- b) für die gemeinsame Verwaltung der Verbandsgemeinden ein Gemeindeamt zu errichten und zu unterhalten;
- c) einheitliche Gebühren und Beitragssätze in den Verbandsgemeinden zu schaffen.

Artikel III

Die Verbandsgemeinden können dem Verband durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Presbyterien weitere Aufgaben übertragen.

Artikel IV

Der Verband erfüllt seine Aufgaben im Dienst der Verbandsgemeinden. Sein Finanzbedarf wird durch Beiträge der Verbandsgemeinden gedeckt.

Artikel V

Die Verfassung und Geschäftsführung des Verbandes regelt die Verbandssatzung.

Artikel VI

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Bielefeld, den 23. März 1968.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Dr. Wolf Schmidt

Az.: 1814/Brilon-Gemeindeverband 1

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 23. 3. 1968 vollzogene Bildung des Evangelischen Gemeindeverbandes Brilon wird hierdurch für den staatlichen Bereich gemäß Art. 4 und 5 des Preuß. Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 anerkannt.

Arnsberg (Westf.) den 10. 4. 1968.

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
gez. Unterschrift

(L. S.)

G. Z. 41 Nr. Brilon E

Satzung des Evang. Gemeindeverbandes Brilon

§ 1

Der Evangelische Gemeindeverband Brilon ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Die Befugnisse des Gemeindeverbandes werden durch den Vorstand ausgeübt. Eine Verbandsvertretung wird nicht gebildet, ihre Aufgaben werden dem Vorstand übertragen.

§ 3

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden der Presbyterien und je zwei Presbytern

der Verbandsgemeinden. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von den Presbyterien als bald nach der jeweiligen allgemeinen Presbyterwahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Verbandsvorstand aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein anderes Mitglied zu wählen. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes wählen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter auf die Dauer von 2 Jahren. Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, soll der Vertreter ein Presbyter sein. Ist der Vorsitzende ein Presbyter, soll der Vertreter ein Pfarrer sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 4

Der Verbandsvorstand leitet den Gemeindeverband unbeschadet der Rechte der Aufsichtsbehörden und der Verbandsgemeinden. Er vertritt den Gemeindeverband gerichtlich und außergerichtlich. Er setzt die Höhe der Beiträge der einzelnen Verbandsgemeinden im Verhältnis der jährlichen Zuweisung der Kirchensteuerverteilungsstelle des Kirchenkreises fest.

§ 5

Der Verbandsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Vorsitzende hat den Verbandsvorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder eine Verbandsgemeinde dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Einladung und die Tagesordnung sollen den Beteiligten in der Regel eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein. Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Für seine Beschlüsse gilt der Artikel 69 der Kirchenordnung entsprechend. Die Protokolle der Verhandlungen des Verbandsvorstandes sind den Verbandsgemeinden zuzustellen. Der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teil. Ebenso sollen die übrigen Mitarbeiter des Gemeindeverbandes zu wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsbereiches mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 6

Die Beschlüsse werden durch Auszüge aus dem Verhandlungsbuch beurkundet, die der Vorsitzende beglaubigt. Urkunden, welche den Gemeindeverband Dritten gegenüber verpflichten sollen, sowie Vollmachten, sind von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Verbandsvorstandes zu unterschreiben und mit dem Siegel des Gemeindeverbandes zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

§ 7

1) Zu den besonderen Aufgaben des Gemeindeverbandes gehören, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Presbyterien, seiner Vorsitzenden und seiner Kirchmeister, folgende Aufgaben:

1. die verantwortliche Führung der Kirchenbücher gemäß KO Art. 20 Abs. 3

2. die Bearbeitung der Vermögensverwaltung und Kassengeschäfte
3. die Vorbereitung der Haushaltspläne und die Legung der Jahresrechnung
4. die Führung der Lagerbücher
5. die Bearbeitung der Kirchensteuerangelegenheiten
6. die Bearbeitung des vom Vorsitzenden zu führenden Schriftwechsels einschließlich der Bearbeitung der Vorlagen und Beschlüsse des Leitungsgorgans
7. die Anlegung und Führung des Aktenverzeichnisses (Registratur).

- 2) Unbeschadet der Aufgaben Abs. 1 Ziff. 1—7 kann sich die Arbeit des Gemeindeamtes nach einer vom Vorstand des Gemeindeverbandes aufzustellenden Geschäftsordnung richten.

§ 8

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. Gegen seine Entscheidung kann binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung der Rechtsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 9

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie auf die Geschäftsführung und Verwaltung des Gemeindeverbandes die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen sinngemäß Anwendung.

§ 10

Für besondere Aufgaben kann der Verbandsvorstand beratende Ausschüsse bilden. Ihnen können auch Gemeindeglieder angehören, die nicht Mitglieder eines Presbyteriums sind.

§ 11

Der Gemeindeverband übernimmt den Angestellten des bisherigen Evangelischen Rentamtes Ost im Kirchenkreis Arnsberg. Die dem Angestellten zustehenden Rechte bleiben unberührt.

§ 12

Beschlüsse über eine Änderung der Verbandsaufgaben und der Verbandssatzung erfordern, daß zwei Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes anwesend sind und zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder zustimmen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

Bielefeld, den 23. März 1968.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Dr. Wolf Schmidt

(L. S.)

Az.: 1814/Brilon-Gemeindeverband 1

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Recklinghausen wird eine weitere (6.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchl. Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (Kirchliches Amtsblatt S. 158).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1968 in Kraft.

Bielefeld, den 9. April 1968.

(L.S.)

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
In Vertretung
D. Thimme**

Nr.: 5210/Recklinghausen VI/6

Neuberufung der Mitglieder der Pfarrerdienstkammer

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 4. 1968

Az.: 9293/A 2—14

Die Landessynode hat gemäß § 55 (3) des Kirchengesetzes der EKV über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. 11. 1960 in der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung vom 27. 10. 1961 (KABl. 1962, S. 39 ff.) in ihrer Sitzung vom 27. 10. 1967 die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Pfarrerdienstkammer erneut auf die Dauer von sechs Jahren berufen:

- Mitglied (mit Befähigung zum Richter- und Presbyteramt) Oberstaatsanwalt Meyer, Hamm;
 - Stellvertreter: Oberregierungsrat Dr. Selge, Herford;
 - Stellvertreter: Amtsgerichtsrat Deppe, Siegen.
- Mitglied (im Pfarramt der EKV stehender Theologe) Pfarrer Bartels, Münster;
 - Stellvertreter: Pfarrer Steup, Siegen;
 - Stellvertreter: Pfarrer Strathmann, Gelsenkirchen.
- Mitglied (im Pfarramt der EKV stehender Theologe) Superintendent Kandzi, Holzwickede;
 - Stellvertreter: Superintendent Gaffron, Herford;
 - Stellvertreter: Pfarrer i. R. Mantz, Rheine.
- Mitglied (im Presbyteramt einer Kirchengemeinde stehend) Dr. Utermann, Witten;
 - Stellvertreter: Rektor Vierz, Bottrop;

2. Stellvertreter: Regierungs- und Schulrat Austermühle, Dortmund.

5. Mitglied (im Presbyteramt einer Kirchengemeinde stehend) Verwaltungsrat Görke, Iserlohn;

1. Stellvertreter: Stadtrentmeister Krokowski, Wattenscheid;

2. Stellvertreter: Kaufmann Jung, Siegen.

Jahrestagung und Rüstzeit der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 4. 1968

Az.: 10731/68/A 7a—17

Die Evang. Küstervereinigung in Westfalen-Lippe lädt auch in diesem Jahr die haupt- und nebenamtlichen Küster zu einem Jahrestag ein. Der Tagungsort ist Münster/Westf.

Die anschließende Rüstzeit findet in Nordwalde statt.

1. Jahrestag am Montag, dem 17. Juni 1968, in Münster

Tagesordnung:

- 9.30 Uhr Festgottesdienst in der Erlöserkirche
Predigt: Superintendent Braun, Münster
- 11.15 Uhr Münsterlandhalle — Begrüßung der Gäste und Teilnehmer — Grußworte
— Anschließend Mittagessen —
- 14.00 Uhr Mitgliederversammlung
— Anschließend Kaffeetrinken —
- 15.30 Uhr Vortrag von Pfarrer Dr. Klevinghaus-Wittekindshof — Was kann die Diakonie zur Erneuerung der Verkündigung tun? — Schlußwort und Gebet.
Abfahrt der Rüstzeitteilnehmer nach Nordwalde.

Der Tagungsbeitrag beträgt 15,00 DM. Wir bitten, diesen gleich zu Beginn der Tagung gegen Quittung zu entrichten. (Mittagessen und Kaffeetrinken sind einbegriffen) Die Presbyterien werden gebeten, die Tagungskosten sowie die Reisekosten zu übernehmen. Anmeldungen bis zum 5. Juni 1968 an das Volksmissionarische Amt 581 Witten, Wideystr. 26.

2. Rüstzeit für haupt- und nebenamtliche Küster- (innen) in Westfalen und Lippe

Termin: Montag, 17. Juni bis Freitag, 21. Juni 1968

Ort: Evang. Jugendbildungsstätte 4401 Nordwalde, Bisping-Allee, Tel.: 02573/129

Leitung: Küster W. Hassenpflug, Lüdenscheid

Montag, 17. Juni

18.30 Uhr Abendessen

20.00 Uhr Eröffnung und Vorstellung

Dienstag, 18. Juni

- 9.00 Uhr Bibelarbeit — Pfr. Stiewe, Witten
10.30 Uhr Diakonie in weltweitem Horizont und hautnaher Nachbarschaft — Landespfarrer Schmidt, Münster
16.00 Uhr Unser Glaubensbekenntnis (I) — Pfr. Stiewe, Witten
20.00 Uhr Aus der Berufspraxis: „Was tue ich, wenn . . .?“

Mittwoch, 19. Juni

- 9.00 Uhr Bibelarbeit — Pfr. Stiewe, Witten
10.30 Uhr Unser Glaubensbekenntnis II — Pfr. Stiewe, Witten
16.00 Uhr Dietrich Bonhoeffer — Christ und Widerstandskämpfer — Pfr. Grunow, Braunschweig
20.00 Uhr Fußbodenpflege — Fala-Werk, Hannover

Donnerstag, 20. Juni

- 9.00 Uhr Bibelarbeit — Pfr. Stiewe, Witten
10.30 Uhr Unser kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen
13.30 Uhr Besichtigungsfahrt nach Burgsteinfurt
20.00 Uhr Filmabend: Aus dem Leben der Burgsteinfurter Kirchengemeinde

Freitag, 21. Juni

- 9.00 Uhr Bibelarbeit — Pfr. Stiewe, Witten
10.30 Uhr Abendmahlsfeier
Abschluß mit dem Mittagessen.

Der Tagungsbeitrag beträgt 30,— DM. Wir bitten, diesen in Nordwalde zu entrichten. Die Presbyterien werden gebeten, ihn ihren Küstern zu erstatten.

Die Herbstrüstzeit findet in diesem Jahr vom 9.—13. September im CVJM-Waldheim Ennepetal-Milspe statt.

Jahrestagung und Mitgliederversammlung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

Der Verein für Westfälische Kirchengeschichte hält seine diesjährige Tagung am Montag und Dienstag, dem 17. und 18. Juni 1968, in Arnsberg (Westf.), Hotel Klosterberg, ab.

Tagungsverlauf

Montag, den 17. Juni 1968

- 15.00—16.30 Uhr Mitgliederversammlung
17.00 Uhr Eröffnung durch den Vorsitzenden

Grußworte

Vortrag von Professor Dr. Heinz Gollwitzer (Münster): „Grundfragen einer Geschichte des politischen Protestantismus im 19. und 20. Jahrhundert“

19.00 Uhr Abendessen

- 20.15 Uhr Vortrag von Superintendent i. R. Brune (Nordwalde): „Die Anfänge der Wittenberger Reformation im Herzogtum Westfalen“

Dienstag, den 18. Juni 1968

- 9.00 Uhr Andacht in der Schinkelkirche am Neumarkt (Superintendent Philipps, Arnsberg), anschließend Führung mit Erläuterungen zur Baugeschichte
10.30 Uhr Vortrag von Oberstaatsarchivrat Dr. Richterling (Münster): „Das Prämonstratenserkloster Wedinghausen“ mit anschließender Führung durch Kirche, Kreuzgang und Kapitelsaal
12.30 Uhr Besichtigung der Burg und des Museums
13.30 Uhr Mittagessen.

Die Mitglieder des Vereins und alle Freunde kirchengeschichtlicher und kirchenkundlicher Arbeit werden zu dieser Tagung herzlich eingeladen.

Anmeldungen wegen evtl. Übernachtung werden umgehend erbeten an den Verkehrsverein 577 Arnsberg (Westf.), Bahnhofstr. 4, Tel. 02931/2598.

Die Herren Superintendenzen bitten wir zu veranlassen, daß der zum Vertrauensmann des Vereins oder zum Archivpfleger bestellte Pfarrer als Vertreter des Kirchenkreises an der Tagung teilnimmt und auf der nächsten Pfarrkonferenz darüber berichtet. Die Auslagen können aus synodalen Mitteln bestritten werden. Es ist sehr zu begrüßen, wenn sich darüber hinaus auch andere Pfarrer und interessierte Gemeindeglieder, zumal Presbyter, Geschichts- und Religionslehrer, beteiligen.

In Verbindung mit der Jahrestagung wird die **Mitgliederversammlung** am Montag, dem 17. Juni, um 15.00 Uhr in Arnsberg (Westf.), Hotel Klosterberg, gehalten.

Tagesordnung:

1. Rückblick auf die Jahrestagung am 11. und 12. September 1967 in Siegen
2. Ort und Zeit der Jahrestagung 1969
3. Jahrbuch
4. Kassenbericht
5. Verschiedenes

Die Mitglieder des Vereins werden zu dieser Mitgliederversammlung freundlichst eingeladen.

Nach § 37 der Satzung sind Anträge der Mitglieder mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorsitzenden einzureichen.

Der Vorstand
des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

Prof. D. Dr. Stupperich
Vorsitzender

95. Westfälische Diaspora- Pfarrer-Konferenz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 5. 1968
Az.: 12322/C 2—12

Nachstehende Einladung geben wir bekannt:

95. Westfälische Diaspora-Pfarrer-Konferenz am Dienstag und Mittwoch nach Pfingsten, dem 4. und 5. Juni 1968, in der Diaspora-Jugendbildungsstätte Nordwalde b. Münster.

Dienstag, 4. Juni:

15.00 Uhr Nachmittagskaffee für die anreisenden Teilnehmer

16.00 Uhr Andacht und Begrüßung

16.15 Uhr Vortrag von Professor D. Dr. Stupperich, Münster: „Die Reformationsgeschichte in den neuesten katholischen Darstellungen.“

Aussprache im Anschluß an den Vortrag

19.00 Uhr Abendessen

20.00 Uhr Vortrag mit Lichtbildern über eine Fahrt mit dem ökumenischen Reisedienst nach Palästina.

Mittwoch, 5. Juni:

8.30 Uhr Gottesdienst mit Feier des Heiligen Abendmahls

9.30 Uhr „Die Auswirkungen der Schulreform in der Diaspora“. Verschiedene Referate über die Lage in den einzelnen Diasporasynoden

Anschließend Besprechung weiterer aktueller Fragen in der heutigen Diasporasituation

13.00 Uhr Mittagessen

15.00 Uhr Diasporafahrt

Ende gegen 18.00 Uhr.

Während das Landeskirchenamt die Konferenzkosten trägt, sollen die Fahrtkosten auf Empfehlung des Landeskirchenamtes von den örtlichen Kirchengemeinden bzw. von den Kirchenkreisen übernommen werden.

Im Diaspora-Jugendzentrum Nordwalde stehen genügend Quartiere für die Nacht vom 4. zum 5. Juni zur Verfügung. Anmeldungen sind möglichst bald direkt an die Leitung des Hauses zu richten (Nordwalde, Bispingallee 15, Ruf 02573/129).

Für den Gesamtvorstand:

Knebel, Pfarrer, Vorsitzender.

Arbeitstagung der kirchenmusikalischen Verbände

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 4. 1968
Az.: 10807/A 10—22

Der Landesverband evangelischer Kirchenmusiker Westfalens, der Landesverband der evangelischen Kirchenchöre Westfalens und das Posaunen-

werk der Evangelischen Kirchen von Westfalen und Lippe laden ein zur gemeinsamen

Arbeitstagung 1968

am Dienstag, dem 4. Juni 1968 (Pfingstdienstag) in Hagen, Reformiertes Gemeindehaus, Gartenstraße. Tagesordnung:

10.30 Uhr Eröffnung (Andacht, Pfarrer Henche — Herford)

11.00 Uhr Referat „Die Krise der Kirchenmusik“ (Dozent KMD Schütz-Bethel) mit Aussprache

13.00 Uhr Gemeinsames Mittagessen

14.30 Uhr Jahreshauptversammlung

Berichte der Landesobmänner

Referat „Strukturwandel des kirchenmusikalischen Lebens“

(Prof. Dr. Ehmann-Herford)

Wahlen

Kassenbericht

Verschiedenes

17.00 Uhr Geistliches Konzert.

Die Tagung will ein Beitrag sein zur Information über die die Kirchenmusik bedrängenden Fragen und Hilfe bieten für die eigenen Aufgaben im Dienst der Kirchenmusik. Darum laden wir alle Mitglieder unserer Verbände herzlich ein, nach Hagen zu kommen; von den Chören sollten ein bis zwei Delegierte neben den Chorleitern entsandt werden. Ein Tagungsbeitrag wird in diesem Jahre nicht erhoben. Die Kosten des gemeinsamen Essens werden bei termingerechter Anmeldung von den Verbänden getragen. Die Fahrtkosten bitten wir von den Kirchengemeinden erstatten zu lassen.

Die Anmeldung erbitten wir **umgehend** an den Landesverband evang. Kirchenmusiker Westfalens — Geschäftsstelle — 4813 Bethel/Saronweg 2

Die Landesobmänner

gez. Schütz gez. Henche gez. Mengedoht

Wir weisen auf diese Arbeitstagung hin und bitten die Presbyterien, den haupt- oder nebenamtlichen Kirchenmusikern zu ihrer Fortbildung die Möglichkeit der Teilnahme an der Arbeitstagung zu geben und ihnen die Tagungs- und Reisekosten zu erstatten.

Beschluß der Kirchenleitung und des Ständigen Finanzausschusses der Landessynode vom 18. April 1968 zur Finanzwirtschaft der Evgl. Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 4. 1968
Az.: B 1—16

Kirchenleitung und Ständiger Finanzausschuß haben am 18. 4. 1968 gemeinsam darüber beraten, welche Folgerungen sich aus der derzeitigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, vor allem der Entwicklung des staatlichen Steueraufkommens und damit auch des Kirchensteueraufkommens für die Finanzwirtschaft der Landeskirche ergeben. Sie ge-

hen davon aus, daß diese Entwicklung sich keineswegs so abzeichnet, daß mit einem erheblichen Wiederanstiegen des Kirchensteueraufkommens in den nächsten Jahren gerechnet werden kann, daß für 1968 und wahrscheinlich auch noch für 1969 sogar nur das Niveau des Istaufkommens von 1967 gehalten werden dürfte.

Kirchenleitung und Ständiger Finanzausschuß sind sich deshalb darin einig, daß die Gestaltung und Durchführung der kirchlichen Haushalte weiterhin äußerster Sorgfalt bedürfen, daß nach Möglichkeiten weiterer Einschränkungen und Einsparungen auf allen Gebieten, vor allem aber nach Wegen für eine drastische Verwaltungsvereinfachung und -kostensparnis gesucht werden muß und daß eine Ausdehnung der Haushaltsvolumen nicht mehr zugelassen werden darf.

Dies gilt zunächst für die Aufstellung der Haushalte 1969, aber auch für alle weiteren Planungen, insbesondere auf dem Personal- und Bausektor. Zu letzterem bitten und beauftragen Kirchenleitung und Finanzausschuß das Landeskirchenamt, bei der Erteilung von Genehmigungen so sorgfältig wie möglich zu verfahren, damit nicht Aufgaben übernommen werden, deren finanzielle Durchführung einschl. Einrichtungs- und Nachfolgekosten nicht völlig gesichert ist, und deren langjährige Belastungen sich eines Tages als doch nicht tragbar erweisen. Bezüglich der Errichtung von Krankenhausneu- und -ersatzbauten wird an den Beschluß der Landessynode 1966 erinnert, nach dem von Neubauten grundsätzlich abgeraten, für einen unabwendbar werdenden Ersatzbau die Anlegung strengster Maßstäbe zur Pflicht gemacht wird. Vor allem wird darauf hingewiesen, daß heute die Kirchengemeinde, aber auch ein Verein des bürgerlichen Rechts nicht mehr als Träger so großer, kostspieliger und verantwortungsvoller Unternehmungen ausreichen.

Dasselbe gilt für den Schulbereich. So wünschenswert wenigstens die Erhaltung kirchlicher Schulen gerade in diesem Augenblick erscheint, muß doch nach der Breite und Solidität der Trägerschaft in finanzieller Hinsicht aber auch nach der inneren Durchhaltekraft gefragt und können Entscheidungen nur mit allergrößtem Ernst getroffen werden. Auch hier wird an den Beschluß der Landessynode 1966 erinnert.

Für die langfristigen Vorhaben der Landeskirche selbst sind sich Kirchenleitung und Finanzausschuß darin einig, daß nur mit großer Zurückhaltung geplant, Begonnenes zu Ende geführt und Neues nur in dringenden Fällen übernommen werden soll.

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 4. 1968
Az.: 10790/A 5—03
Hinweis auf eine

Informationsversammlung

zur Unterrichtung über die Empfehlungen der Verwaltungskommission zur Organisation der Verwaltung in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Der Westfälische Verband der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst lädt im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und der Verwaltungskommission

die Verwaltungsleiter und Sachbearbeiter in den Gemeinden und Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen und die Sachbearbeiter des Landeskirchenamtes
ein zur Informationsversammlung am

Donnerstag, dem 30. Mai 1968, um 10.00 Uhr,
in Dortmund, Gemeindehaus „Reinoldinum“,
Schwanenwall 34.

Die Kirchenleitung hat im Juni 1967 eine Kommission zur Untersuchung der kirchlichen Verwaltung berufen mit dem Auftrag, die kirchliche Verwaltung in den Kirchenkreisen und Gemeinden der Ev. Kirche von Westfalen daraufhin zu untersuchen, in welcher Weise Verbesserungen, Vereinfachungen und Rationalisierungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Kommission hat ihre grundsätzlichen Überlegungen abgeschlossen und in einer Denkschrift zusammengefaßt, die von der Kirchenleitung gebilligt worden ist und in Teil III des Kirchlichen Amtsblattes veröffentlicht worden ist. In der Informationsversammlung werden die Mitarbeiter der Verwaltungskommission die erarbeiteten und bis dahin veröffentlichten Empfehlungen erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.

Außerdem wird über den bisherigen Stand der Bemühungen auf der Ebene der EKD zur Einführung der elektronischen Datenverarbeitung in der Kirche berichtet.

Pfarrer und Gemeindeverzeichnis 1968

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 4. 1968
Az.: 9925/Pr. IV—8

Die Drucklegung des neuen Pfarrerverzeichnisses 1968 (Stand: 1. April 1968) wird in den nächsten Tagen abgeschlossen werden. Dasselbe wird wieder alle wünschenswerten Angaben über die Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes, die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen, die Kirchenkreise und Kirchengemeinden bringen. Auch die Emeriten der Ev. Kirche von Westfalen sind wieder aufgenommen. Das Verzeichnis bringt eine Übersicht über die Pfarrer, die festangestellten Pastorinnen und Prediger (Pastoren), die hauptamtlichen Militärpfarrer und die nebenamtlichen Standortpfarrer sowie die Auslandspfarrer. Für alle Amtsträger wird die volle postalische Anschrift, der Fernruf mit Vorwählnummer, Tag der Geburt, der Ordination und der Einführung mitgeteilt. Dem Hauptteil gehen folgende alphabetische Register voraus:

- a) namentlich-alphabetisches Verzeichnis für die aktiven Pfarrer, die Pastorinnen, die Prediger, die Militärpfarrer,
- b) die Kirchengemeinden.

Der Preis beträgt einschließlich Porto und Verpackung pro Band 7,50 DM.

Wir bitten die kirchlichen Dienststellen, ihre Bestellung den Herren Superintendenten zuzuleiten. Diese werden uns die Bestellungen gesammelt übersenden.

Es bestehen keine Bedenken, die Kosten für die Beschaffung des Verzeichnisses auf die Kirchen- oder Synodalkasse zu übernehmen.

Orgel- und Glockensachverständige

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 4. 1968
Az.: 4472/II/A 8—11

Im Anschluß an unsere Bekanntgabe vom 3. 4. 1967 (KABL. S. 67) ist darauf hinzuweisen, daß der neue Orgelsachverständige, Herr Kantor Dr. Wilfried Stüven, in Plettenberg umgezogen ist.

Seine jetzige Anschrift lautet:

597 Plettenberg, Graf-Engelbert-Straße 6
Tel. Plettenberg (02391) 3385.

Predigttext für den Opfertag der Inneren Mission 1968

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 4. 1968
Az.: 9460 / C 21—08

Am 8. September 1968 halten wir in unserer Evangelischen Kirche von Westfalen den diesjährigen Opfertag der Inneren Mission. Da die Perikopen-Reihe der EKD für diesen Tag keinen besonderen Text vorsieht, schlägt das Diakonische Werk—Innere Mission und Hilfswerk—der Evangelischen Kirche in Deutschland als gemeinsamen Text für diesen Tag vor:

Markus 9, 14—29.

Die Handreichung „danken und dienen“ 1968, die allen Pfarrern usw. rechtzeitig durch unseren Landesverband der Inneren Mission zugestellt werden wird, enthält eine Meditation über diesen Text aus der Feder von Pfarrer Kurt Glockzin, dem Vorsteher des Kurhessischen Diakonissenhauses Kassel.

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennungen

Studienassessor Klaus Dirks ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst an der Hans-Ehrenbergschule in der Sennestadt ernannt;

Studienassessor Peter Wilm ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst an der Hans-Ehrenbergschule in der Sennestadt ernannt;

Landeskircheninspektor-Anwärter Hans-Werner Schulz ist zum Landeskircheninspektor zur Anstellung ernannt;

Landeskircheninspektor-Anwärter Fred Heitmann wurde zum Landeskircheninspektor zur Anstellung ernannt.

Berufen sind:

Prediger Gerhard Braun zum Prediger der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm;

Hilfsprediger Hans-Heinrich Dietz zum Pfarrer der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dornberg, Kirchenkreis Bielefeld, in die neu errichtete 3. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Helge Herrmann zum Pfarrer des Kirchenkreises Paderborn als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Paderborn berufenen Pfarrers Brocke;

Pfarrer Dr. Rolf Kempf zum Pfarrer der Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid, in die neu errichtete 4. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Horst Lindenschmidt zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Weidenau, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des in die Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland berufenen Pfarrers Müller;

Pastor Johann Maas zum Prediger im Dienste des Kirchenkreises Hagen;

Pfarrer Friedrich Reck zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Johannis-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Brügge berufenen Pfarrers Berg.

Zu besetzen sind:

die durch den Tod des Pfarrers Erich Nebe frei gewordene (1.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Arnberg. Der Bewerber hat Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen des Kreises Arnberg zu erteilen. Der Kirchenkreis hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Arnberg zu richten;

die durch den Eintritt des Pfarrers Ernst Stümke in den Ruhestand zum 1. Mai 1968 frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Coesfeld, Kirchenkreis Steinfurt. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gronau an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt der Pastorin Wilharm in den Ruhestand frei werdende (1.) Kreispastorinnenstelle für Krankenhauseelsorge in den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund mit Wirkung vom 1. Juli 1968. Die Vereinigten Kreissynodalvorstände haben das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Vorsitzenden der Vereinigten Kreissynodalvorstände in Dortmund, Olpe 35, zu richten;

die durch die Berufung des Pfarrers Heinz-Viktor Liebau zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wersen zum 1. Mai 1968 frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Emsdetten, Kirchenkreis Steinfurt. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den

Herrn Superintendenten in Gronau an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Oswald Fellgiebel frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Dr. Schobert in den Ruhestand zum 1. April 1968 frei gewordene (3.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Hagen. Der Bewerber hat Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen im Bereich des Kirchenkreises Hagen zu erteilen. Der Kirchenkreis hat freies Wahlrecht. Bewerbungsunterlagen sind an den Herrn Superintendenten in Hagen zu richten;

die durch den Tod des Pfarrers Wilhelm Michel frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Herdecke, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Wilhelm Otte zum Pfarrer der Kirchengemeinde Lahde, Kirchenkreis Minden, frei gewordene (5.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schalke, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Superintendenten Gerhard Küstermann in den Ruhestand frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Unna, Kirchenkreis Unna. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Unna an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Der Titel Kantor

ist dem Kirchenmusiker Johannes Stegmann in Münster verliehen worden.

Der Titel Kirchenmusikdirektor

ist den Kirchenmusikern Johannes H. E. Koch in Herford und Eberhard Otte in Bochum verliehen worden.

Prüfung von Kirchenmusikern

Das **kleine** Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Bihrmester, Dorothee, 4891 Quernheim Nr. 5,

Höner zu Siderdissen, Detlev, 49 Sundern Nr. 10 üb. Herford,

Schröter, Hartmut, 44 Münster, Bismarckstr. 3.

Das **mittlere** Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Koch, Angela, 49 Herford, Händelstr. 4,

Mackert, Hannelore, 6673 Kinkel-Neuhäusel, Bahnhofstr. 2a,

Schönstedt, Rolf, 49 Herford, Stresemannweg 13,

Schuster, Reinhild, 6101 Georgenhausen/Hessen, Schloßstr. 4.

Das **große** Anstellungsfähigkeitszeugnis

hat aufgrund von § 4 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. 1. 1960 / 27. 10. 1961 erhalten:

Kantor Hermann Kreuz, Gütersloh.

Theologische Prüfungen:

Es haben bestanden die **erste** theologische Prüfung

die Studenten der Theologie:

Erhard Bätz	Hans Jürgen Müller
Helwig Brökelmann	Hans Peter Nieß
Klaus Jürgen Diehl	Horst Friedrich Redecker
Michael Dreyer	Hans Peter Reich
Hans Jürgen Feldmann	Gerd Sauer
Elmar Funk	Klaus Heinrich Seidenstücker
Eberhard Hahn	Eckard Schäfer
Rüdiger Hauth	Gerd Schilling
Wilfried Heemeyer	Hans Werner Schmale
Wilhelm Hofius	Hans Christoph Schmidt
Martin Hörster	Theodor Schmidt
Peter Hüttemann	Lothar Weiß
Wolfgang Kroll	(Dipl.-Ing.)
Hermann Linneweber	Klaus Stephan Witte.
Gerd Müller	

die Studentin der Theologie:

Dietlinde Böhmer.

die **zweite** theologische Prüfung die Kandidaten der Theologie:

Hans Friedrich	Alfred Nessit
Alfringhaus	Konrad von Oppen
Siegmund Böhmer	Klaus Renfordt
Thomas Eßrich	Christof Reymann
Hartmut Grajetzky	Rolf Sonnemann
Hans Werner Haßler	Willi Springer
Gerhard Kämper	Manfred Summa
Werner Kreft	Friedrich Schröter
Erhard Kuhn	Albrecht Schwier
Dietmar Lorentzen	Ekkehard Wiewiorra
Egon Meiernandorf	Ulrich Wolf
Walter Menzen	Burkhard Zeunert.

die Kandidatinnen der Theologie:

Dorothea Gaffron	Ilse Lampe, geb. Ernst
Renate Grimm	Rosemarie zur Nieden.

Die Genannten haben die wissenschaftlichen Prüfungs-Hausarbeiten über folgende Themen gefertigt:

Erstes theologisches Examen:

Altes Testament:

Hosea 1—3 in der neuesten Forschung.

Neues Testament:

Was versteht Paulus unter dem

σκάνδαλον τοῦ σταυροῦ?

Kirchengeschichte:

- Der Heilsweg nach Augustins Schrift *de vera religione*.
- Frömmigkeitsideal und Wirklichkeit in der Russisch-orthodoxen Kirche des 16. Jahrhunderts — nach dem Domostroj (für einen Prüfling).

Systematik:

Karl Barths Behandlung des Religionsproblems ist darzustellen und zu beurteilen.

Zweites theologisches Examen:

Altes Testament:

Die Behandlung des Alten Testaments in Lehrbüchern der Oberstufe der Höheren Schulen seit 1945.

Neues Testament:

Das Taufverständnis des Kolosserbriefes.

Systematik:

Vergleich der Abendmahlslehre der lutherischen Bekenntnisschriften mit den Arnoldshainer Abendmahlsthesen.

Kirchengeschichte:

- Die ersten evangelischen Kirchentage von 1848 an, ihr Charakter und ihre Bedeutung.
- Kirchenvisitation in der Reformationszeit und heute.

Praktische Theologie:

Das Verständnis des Gottesdienstes im Vaticanum II und die Auffassung des Gottesdienstes bei Luther sind kritisch zu vergleichen.

Stellengesuche

Gemeindehelfer, 35 Jahre alt, Bahnauer Bruderschaft, sucht Anstellung in einer westfälischen Gemeinde. Anfragen sind zu richten an Herrn Rudolf Liepert, 285 Bremerhaven-Lehe, Lutherstraße 1.

Handwerklich vielseitiger Mann (auch für Heizungsanlagen u. a.) möchte wieder im kirchlichen Dienst als Küster tätig werden. Er war bereits einmal gut eineinhalb Jahre als Küster und außerdem neun Jahre als Hausmeister tätig. Seit 16 Jahren ist er Helfer im Kindergottesdienst. — Angebote werden an das Landeskirchenamt unter Angabe des Aktenzeichens „4073/68/A 7a-19“ erbeten.

Katechet und Gemeindehelfer, 25 Jahre, sucht bevorzugt im westlichen Teil der Ev. Kirche von Westfalen eine Stelle, wo er hauptsächlich Ev. Unterweisung erteilen kann. Sein bisheriges Arbeitsgebiet erstreckte sich auf die Erteilung Ev. Unterweisung an Volksschulen und Realschulen, Jugend- und Erwachsenenarbeit sowie Predigtendienst.

Angebote erbitten wir unter Bezugnahme auf das Az. C 9—15 an das Landeskirchenamt in Bielefeld.

Ordiniert sind:

die Hilfsprediger Otfried Bisplinghoff am 25. 2. 1968 in Dortmund-Kenninghausen;

Winfried Kratzenstein am 18. 2. 1968 in Ennepetal-Voerde;

Wilhelm Kreuz am 18. 2. 1968 in Minden;

Jürgen Melchert am 25. 2. 1968 in Gütersloh;

Harald Rohr am 11. 2. 1968 in Herten;

Roland Rosenbauer am 29. 1. 1968 in Herne;

Winfried Schmidt am 28. 1. 1968 in Meschede.

Gestorben sind:

der Pfarrer i. R. August Elger, früher in Bergkamen, Kirchenkreis Unna, am 17. April 1968 im 94. Lebensjahre;

Pfarrer Erich Nebe in Arnsberg, Kirchenkreis Arnsberg, am 24. März 1968 im 67. Lebensjahre.

Erschienene Bücher und Schriften und Lichtbildarbeit

I. Bücher und Schriften,

„Plakatmission“.

Die ‚Goldenen Worte‘ sind seit vielen Jahren bei Pfarrern und Gemeinden gern gesehene Hilfsmittel der Verkündigung. Sie können ihren Dienst in der Öffentlichkeit und in der Familie, an Alten und Kranken tun. Überall dort, wo Menschen wartend verweilen oder häufig vorübergehen, sollen die Bibelworte und Aussprüche bekannter Persönlichkeiten (in 14tägigem Wechsel) die Aufmerksamkeit erregen und zur Besinnung anregen.

Eine Probesendung oder eine Jahresserie ist durch die Geschäftsstelle der Plakatmission in 7 Stgt.-Sillenburg, Postfach 59, zu erhalten. Preis einer Jahresserie (24 Plakate) 10,— DM zuzügl. Porto.

„Die Mauer ist abgebrochen“ — Zur Predigt der Versöhnung — Neukirchener Verlag des Erziehungsvereins GmbH 1968, 79 Seiten.

Es handelt sich um den Hirtenbrief der niederländisch-reformierten Kirche aus dem Jahre 1967. Da bei uns das Thema durch die Veröffentlichungen von Dorothea Sölle und den Vortrag von Professor Käsemann auf dem Kirchentag in Hannover neu akut geworden ist, weisen wir nachdrücklich auf diese Veröffentlichung hin.

Im Schriftenmissions-Verlag Gladbeck sind erschienen:

F. W. Bautz — Worte der Aufklärung und Abwehr — „Die Adventisten“, 1,80 DM; „Die Christliche Wissenschaft“, 1,80 DM; „Die Neuapostolische Kirche“, 1,80 DM.

Kirchengeschichtliche Quellenhefte, Heft 20, Karlmann Beyschlag „Vom Urchristentum zur Weltkirche“ II. Teil: Das dritte Jahrhundert mit einem Anhang: Frühchristliche Märtyrerakten, 103 Seiten, 5,80 DM.

Fritz Beckmann „... und Gott soll tot sein?“ 152 Seiten, 5,80 DM.

Eine sehr verständnisvolle Hilfe für die Gemeindeglieder, die durch den Streit um die Bibel beunruhigt worden sind. Einem fanatischen Fundamentalismus ebenso fern wie einem kirchenzerstörenden Modernismus gibt der Verfasser in allgemein verständlicher Form gute Verstehenshilfen, die von der Verketzerung weg zu fruchtbaren Diskussionen führen können.

Horst Keil unter Mitarbeit von Heribert Feifel: „Kirche aktuell“. Dezember 1967, 160 Fotos und 4 Zeichnungen, 88 Seiten, 12,80 DM, Quell-Verlag Stuttgart.

Der Pressepfarrer der Württembergischen Kirche hat unter Mitarbeit eines katholischen Pfarrers einen Bildband zusammengestellt, der in kluger und geschickter Weise aus dem weltweiten Leben der Kirche eindringlich berichtet. Die ungeheure Vielfalt kirchlichen Lebens wird in diesen Bildern ebenso interessant und aktuell bis hin zu dem Eindringen Dutschkes in die Berliner Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche am Heiligen Abend dargestellt. Eine gute Gabe für alle interessierten Gemeindeglieder, denen mit diesem Buch eine kleine Kirchengeschichte angeboten wird.

Im Kreuz-Verlag Stuttgart sind erschienen:

Jürgen Jeziorowski: „Studenten im Aufbruch“, Motive-Methoden-Modelle. Rote Reihe Bd. 21, Hrsg. v. d. Ev. Zentralstelle für Weltanschauungsfragen, 83 Seiten, kt. 3,50 DM.

Der Verfasser ist für die Presse- und Informationsstelle der ev. Studentengemeinde im Bereich der Bundesrepublik und West-Berlin verantwortlich. Dort redigiert er u. a. die „ansätze“, eine Hochschulzeitschrift für die evangelischen Studenten, die zusammen mit dem „Radius“ erscheint. Das Büchlein bietet eine gute und notwendige Möglichkeit, sich über das Wollen der Studenten zu informieren.

Ernst Lange: „Die verbesserliche Welt“ — Möglichkeiten christlicher Rede erprobt an der Geschichte vom Propheten Jona — 93 Seiten, kt. 5,80 DM.

Der durch seine unkonventionelle Arbeit in der Berlin-Spandauer Ladenkirche bekanntgewordene Verfasser, der jetzt in Genf arbeitet, legt uns Predigten vor, die keinen Leser unbeeindruckt lassen. Besonders interessant ist, daß diesem Predigtband eine Predigtkritik von Dietrich Rössler beigelegt ist, die bei aller Anerkennung doch auch kritische

und zum Weiterdenken helfende Fragen stellt. Ein sehr lobenswertes Unterfangen.

„Protestantische Texte aus dem Jahr 1967“. Dokumente — Berichte — Kommentar, Redaktion Günter Heidtmann, W. D. Marsch, G. Rein und E. Stammler, 202 Seiten, Namenregister Leinen, 9,80 DM.

Wiederum wird der neue Jahrgang vorgelegt, der neben Dokumenten auch eine große Anzahl redaktioneller Artikel, z. B. über die sozialen Fragen in der Ökumene, über den deutschen Protestantismus 1967, über die Studentenbewegung, über das Strafrecht u. a. bringt, dazu aber auch die wesentlichen Dokumente griffig zur Hand gibt, wie die Erklärungen zu Vietnam, die Erklärungen der Bischöfe zum Streit um die Bibel, die Fürstenwälder Erklärung zur Einheit, die Erklärungen zum Schulunterricht und dergleichen mehr. Neben einer kirchlichen Chronik werden auch noch die bedeutendsten theologischen Bucherscheinungen des Jahres 1967 aufgezählt.

„Evangelische Kommentare“. Monatsschrift zum Zeitgeschehen in Kirche und Gesellschaft, Halbjahresabonnement 24,— DM zuzüglich Porto.

Die ersten Hefte der neuen Zeitschrift sind erschienen und lassen erkennen, daß man das gesteckte Ziel beharrlich ansteuert. Grundsatzartikel und Dokumentationen, Buchbesprechungen und Personalmeldungen werden in ihrer breiten Streuung jedem Leser Gewinn bringen.

Praktisch den gesamten Bereich kirchlichen Lebens in den Blick zu nehmen, bringt die Gefahr mit sich, die Vielfalt zur Versuchung richtungsloser Information über alles Mögliche werden zu lassen, die das geprägte Gesicht vermissen läßt. Doch wird man darüber erst nach längerer Zeit urteilen können. Zumindest kann jetzt schon gesagt werden, daß die Linie der Vorgängerin „Kirche in der Zeit“ eingehalten ist, und man wird auch mit Freude feststellen, daß die Tradition der „Ev. Welt“, ausführlich über die Verhältnisse in der DDR zu berichten, übernommen ist. Mit Bedauern vermißt man allerdings die Fortführung einer literarischen, kritischen Tradition, wie sie jahrzehntlang von K. Isenfeld in der „Ev. Welt“ geleistet worden ist. Das Versprechen, das man mit der Übernahme des „Evangelischen Literaturbeobachters“ eingegangen ist, ist also noch nicht eingelöst worden. Auf das Ganze gesehen wird man aber sagen können, daß hier gute Arbeit geleistet wird und der Leser weiträumige Hilfe erhält, sich in seiner Umwelt zu informieren und zu orientieren.

Otto Weber: „Die Treue Gottes und die Kontinuität der menschlichen Existenz“; Gesammelte Aufsätze, Neukirchener Verlag des Erziehungsvereins.

Es ist dankenswert, daß in diesem Band, dem ein weiterer folgen soll, insgesamt 13 in verschiedenen Zeitschriften erschienene Aufsätze und Vorträge des im Jahre 1966 plötzlich verstorbenen Inhabers des Lehrstuhls für reformierte Theologie an der Universität Göttingen gesammelt sind. Unter ihnen das im Oktober 1961 auf unserer Landes-

synode gehaltene Referat „Der entscheidende Inhalt unserer Verkündigung“. Prof. Ernst Wolf hat in seiner gleichfalls in dem Band veröffentlichten Gedenkrede Otto Weber geschildert als einen „verbi divini minister, im wahren Sinne dieses Wortes, der vom Wort Gottes lebte, dieses Wort in Treue auszurichten bemüht war und eben daran die ganze Redlichkeit, den ganzen Fleiß, die ganze denkerische Mühe eines Mannes auch der Wissenschaft wandte, der immer wieder zugleich bestrebt war, seinen Standort als Professor in der Welt von heute und für sie wahrzunehmen.“ Davon vermitteln die einzelnen Abhandlungen einen nachhaltigen Eindruck. Es seien besonders genannt: „Die Lehre von der Erwählung und die Verkündigung“, „Der Ort der historisch-kritischen Methode in der Selbstausslegung der Heiligen Schrift“, „Die Treue Gottes und die Kontinuität der menschlichen Existenz“, „Die Würde des Menschen und das Evangelium“, „Die Erneuerung des gemeinsamen Dienstes der Kirche“, „Das lösende Wort — Erwägungen über das seelsorgerliche Einzelgespräch“, „Das Problem eines Staatsvertrages evangelischer Kirchen“. Die Lektüre der durchweg nicht sehr langen Aufsätze bedeutet gerade für den Gemeindepfarrer wegen ihrer praktischen Ausrichtung Gewinn und Anregung. Wir empfehlen dieses Buch deshalb wärmstens.

Erschienen sind von

Künneht: „**Theologie der Auferstehung**“, Doppelband,

Karl Barth: „**Einführung in die evangelische Theologie**“, Band 110,

Albrecht Goes: „**Die guten Gefährten**“, Band 111,

Julius Schniewind „**Das Evangelium nach Markus**“, Band 107,

im Siebenstern-Taschenbuch-Verlag München, Einzelband 3,60 DM, Doppelband 5,80 DM.

Die angezeigten Bücher sind keine Neuerscheinungen, wenn auch das Buch von Künneht bis zur heutigen theologischen Diskussion mit entsprechenden Literaturangaben fortgeführt worden und die Aufsatzsammlung von Goes wiederum erweitert worden ist. Es handelt sich vielmehr um bewährte Arbeiten, die wir in unserer Theologie und Bildungsgeschichte nicht missen wollen und die hier zu einem so erstaunlich billigen Preis angeboten werden, daß man Studenten, Akademiker (keineswegs nur Theologen) und andere für die Güter des Geistes aufgeschlossene Mitbürger nicht eindringlich genug auf diese Taschenbuchreihe hinweisen kann. Was würden unsere Brüder in der DDR dafür geben, auch nur einige Stücke dieser hervorragenden Reihe besitzen zu dürfen! Vielleicht ermöglichen die erwarteten Verhandlungen der Kirchen doch bald die Übersendung theologischer Fachliteratur. Dann sollte man auf diese Bücher zurückgreifen.

Hans de Kleine — Siegfried Groth: „**Um Einheit und Auftrag**“; Verlag Rheinische Mission, 4,50 DM.

Bedeutet die Apartheidpolitik praktisch das Ende der jungen Kirchen, die aus der 125jährigen

Arbeit der Rheinischen Mission entstanden sind? Nicht nur in menschlicher und sozialer, sondern vor allem in geistiger Beziehung sind diese Gemeinschaften vor Probleme gestellt, mit denen sie nach menschlicher Einsicht kaum noch fertig werden können. Wie muß darum unser Einsatz heute geschehen, daß wir und sie dem nie erlöschenden Missionsauftrag gerecht werden können? In diesen Aufsätzen finden wir das Material, das wir in unseren Gemeinden weitergeben müssen, um sie bei den Aufgaben der Gegenwart zu behaften.

Joel Carmichael: „**Leben und Tod des Jesus von Nazareth**“, Fischer Bücherei, 222 Seiten.

Die Spiegeldokumentation über die Passion Christi, die im vergangenen Jahr Tausende unserer Gemeindeglieder bewegt hat, beruhte sehr stark auf der in diesem Buch gegebenen Darstellung. Wenn dieses Buch auch von der deutschen Bibelwissenschaft wenig günstig beurteilt worden ist, sollten wir seinen Inhalt dennoch zur Kenntnis nehmen, weil es den Spiegellesern offenbar sehr großen Eindruck gemacht hat und wir in Predigt, Bibelstunden und Berufsschulunterricht in geeigneter Weise darauf antworten sollten.

Der Verlag ner tamid in 8520 Erlangen, Ebrardstr. 20, hat eine Liste von Büchern über das moderne Israel in bezug auf Kultur, Religion, Wirtschaft, Politik und dgl. zusammengestellt, die er auf Anforderung gern denen zusendet, die sich für das Israel unserer Tage interessieren.

„**Das Zweite Vatikanische Konzil**“. Vorträge katholischer und evangelischer Theologen über den „Ökumenismus“, veranstaltet von dem Ökumenischen Archiv in Soest — herausgegeben von Friedrich Siegmund-Schultze — Verlag Mocker & Jahn, Soest 1967, brosch. im Glanzumschlag, 153 S.

Der vorliegende IV. Band der Schriften des Ökumenischen Archivs enthält neun Vorträge, die in den Jahren 1962—1966 in Soest gehalten wurden. Der bekannte Vorkämpfer der ökumenischen Bewegung aus der Zeit vor 1914 bis zur Gegenwart, Prof. D. F. Siegmund-Schultze, hat diese Vorträge veranstaltet und gesammelt. Es ist das große Erlebnis unserer Zeit, daß die Versuche, die Weltchristenheit zueinander zu führen, nun auch die römisch-katholische Kirche einschließen. Die früher unterschiedlichen „Begriffe ‚katholisch‘ und ‚ökumenisch‘ haben eine weitgehende Berührung oder Gleichsetzung erfahren“ (6).

Von katholischer Seite waren Th. Sartory, E. Stakemeier, P. Bläser, P.-W. Scheele und abschließend Kardinal Jaeger beteiligt, von evangelischer Seite P. Meinhold, E. Kinder, Bischof W. Stählin und Präses Beckmann.

Wer diese Vorträge, die in einem Zeitraum von vier Jahren in einer mittleren deutschen Stadt mit konfessionell gemischter Bevölkerung gehalten wurden, gehört hat, konnte dabei erfahren, wie der

ökumenische Geist sich nun in unseren Gemeinden auszubreiten beginnt und alte verfestigte Gegensätze verwandelt werden. Was in früheren Jahren nur in kleinen Kreisen aufgeschlossener und innerlich bewegter Christen erarbeitet, besprochen und erbeten worden ist, wird nun in steigendem Maß Gemeingut des ganzen christlichen Volkes. So stellt diese Sammlung von Äußerungen bekannter Theologen der beiden Kirchen ein Zeitdokument dar, dessen Inhalt überall gültig ist und zum Leben kommen will. Die Unterschiede und Gegensätze werden nicht verschwiegen oder übersprungen, wohl aber erhellt und befreit von unnötigen und irrigen Verhärtungen. In der Erkenntnis dessen, was uns miteinander und füreinander gegeben ist, lernen wir, wie wir uns neu begegnen können.

Heinz Lauruhn: „**Momentaufnahme Nordsumatra 1967**“, Verlag Rheinische Mission, 16 Kunst-
druckbildseiten, 7,— DM.

Frisch und lebendig berichtet der Verfasser von seinem 4-wöchigen Blitzbesuch. Wie meist in solchen Fällen erfährt der Leser eine Fülle von Einzelheiten aus dem bürgerlichen und gemeindlichen Alltag, die Land und Kirche für uns anschaulich machen, die aber von Missionaren oft nicht berichtet werden, weil sie diesen nach jahrelangem Aufenthalt zu selbstverständlich und unbedeutend erscheinen. Daß dabei auch für das Prestige der Regierung unangenehme Dinge erwähnt werden, von denen aus verständlichen Gründen sonst nicht berichtet wird, vervollständigt unsere Kenntnis der Wirklichkeit, in der sich unsere junge Kirche bewähren muß, z. T. mit einer überwältigenden Missionsmöglichkeit, wenn beispielsweise in der Karokirche auf zwei Gemeindeglieder ein Taufbewerber kommt. Hier kann unsere Mitverantwortung konkret werden.

Marlies Stuby: „**Tumbang Lahang**“, 68 Seiten, 8,80 DM. Basilea Verlag.

In der vorbildlich ausgestatteten Reihe: „**Brennpunkte**“ ist ein neuer Band aus der Arbeit der Schweizer Mission in Indonesien erschienen, auf die wir mit großem Nachdruck hinweisen. Eine vorzügliche Dokumentation berichtet vom Werden und Wachsen einer Landbauschule, die zur Bewährung gefordert ist, als ihr Leiter ermordet wird. Seine Frau legt 2 Jahre danach einen Bericht über die neue Art wirksamer Missionstätigkeit vor, die uns erkennen läßt, auf welcher vielfältigen Weise der alte Auftrag heute erfüllt werden muß.

Ernst Brinkmann / Franz Erich Hähn „**Die Gottesfrage heute**“ 56 Seiten, kart. 3,80 DM; Verlag Ludwig Auer, Donauwörth. Mit den Beiträgen: Walter Kasper, Die Gottesfrage heute, und Hans Müller-Schwefe, Die Gottesfrage im Unterricht.

Eine Schrift, die vom Geist ökumenischen Zusammenwirkens geprägt ist. Sie enthält Grußansprachen und Vorträge von der interkonfessionellen Festveranstaltung anlässlich des zwanzigjährigen Jubiläums der religiösen Schulwochenarbeit. Das Bändchen möchte Theologen und Lehrer und darüber hinaus alle diejenigen ansprechen, die an der „Gottesfrage im Unterricht“ interessiert sind.

II. Lichtbildarbeit:

Zur Vorbereitung auf die Weltkirchenkonferenz in Uppsala im Jahre 1968 weisen wir noch einmal auf die Lichtbildserie hin: „800 Jahre Erzstift Uppsala“, 9,40 DM.

Die Serie kann durch die Evangelische Zentralbildkammer, 581 Witten/Ruhr, Postfach 1349, bezogen werden.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 6 47 11-13/6 55 47-48. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Gleseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.

